



dreher+sudhoff ingenieurplanung

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Nr. 46/97 Industriegebiet Haffeld Süd III 2. Änderung

MEHR AUS HOLZ.



20. April 2020

dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr • Salzufler Straße 1 • 45896 Gelsenkirchen

fon: 0209 – 940 43 84 • fax: 0209 – 940 43 84 • email: sudhoff@ds-i.de

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Datengrundlagen	6
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	7
2.1	Beschreibung des Vorhabens	7
2.2	Relevante Projektwirkungen	9
2.2.1	Baubedingte Auswirkungspfade	9
2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungspfade	10
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungspfade	11
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	13
3.1	Beschreibung der Bestandssituation	13
3.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
3.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
3.4	Beschreibung der Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
3.4.1	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
3.4.2	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	25
3.4.3	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	31
3.4.4	Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	33
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN	33
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	33
5	ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS	35
6	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	36

7	ANHANG	45
7.1	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	45
7.2	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	45
7.3	Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	45
7.4	Formblätter für europäische Vogelarten	45
7.5	Lageplan Brutvogelerfassung März bis Juli 2018	45
7.6	Lagepläne Schalltechnische Untersuchung	45

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Wismar verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“. Der Planbereich ist Teil des Betriebsgeländes der Firma EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH, die Bebauung ist entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes bereits erfolgt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern.

Das Büro dsi wurde mit der Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG beauftragt. Darüber hinaus sind als weitere umweltrelevante Planungsbeiträge eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie der Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren Bestandteil der Antragsunterlagen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

-  besonders geschützte Arten,
-  streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
-  europäische Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV /2/ und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO /7/. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV-Arten /6/ sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang-IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutz-Richtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt.

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - gegebenenfalls Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nur national besonders geschützten Arten von den zuvor genannten Verboten bei genehmigungspflichtigen Vorhaben als nach § 15 und § 18 Abs. 2, Satz 1, BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft freigestellt. Sofern es sich dagegen um FFH-Anhang-IV-Arten oder um europäische Vogelarten handelt, muss im Genehmigungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Dabei besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. So liegt nach § 44 Abs. 5 bei Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn ein genehmigungspflichtiges Planungs- oder Zulassungsverfahren bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann das Vorhaben unter Umständen mithilfe einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG verwirklicht werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative,
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) V-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang-IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 V-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach dem Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“, Stand 20.09.2010 des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V /1/.

Im Einzelnen ergeben sich hieraus folgende Arbeitsschritte:

1. Abgrenzung des Untersuchungsraumes
2. Relevanzprüfung
3. Bestandserfassung, -darstellung und –bewertung/Untersuchungstiefe
4. Prüfung der Verbotstatbestände
5. Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen
6. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
7. Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen

Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wird der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes zzgl. der räumlichen Reichweite der zu erwartenden zusätzlichen baubedingten Schallimmissionen betrachtet.

Relevanzprüfung

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung) Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Bestandserfassung, -darstellung und –bewertung/Untersuchungstiefe

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage vorhandener Daten und eigener projektbezogener Primärerfassungen.

Zur Erfassung des Biotopbestandes wurden im Zeitraum Oktober 2017 bis Oktober 2018 folgende Kartierungen im Gelände durchgeführt:

- Biotoptypenkartierung
- Kartierung der Reptilien
- Kartierung der Amphibien
- Kartierung der Brutvögel
- Kartierung der Rastvögel

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich. Es sollen nur die Arten zusammengefasst werden, bei denen sowohl Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind als auch das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) europäische Vogelarten i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung. Auch hier gilt generell, dass nur die Arten zusammenzufassen sind, bei denen Lebensweise und ökologische Ansprüche vergleichbar sind und bei denen das Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände gleich ist.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, können in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet werden:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

1.4 Datengrundlagen

Für die Prüfung wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag.

- Wranik W., et.al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.
- Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.
- Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.
- Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html.
- Primärerfassungen verschiedener faunistischer Artengruppen

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung der für die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage benötigten Anlagenteile im „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ in Wismar geschaffen werden. Um die Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage am Standort Wismar realisieren zu können, ist geplant, die überbaubare Fläche innerhalb des Industriegebietes nach Norden zu erweitern und damit das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem für die bestehenden Flächen festzusetzen. Die Höhe der baulichen Anlagen soll den bereits bestehenden Festsetzungen im gültigen Bebauungsplan für überbaubare Flächen entsprechen. Die Festsetzung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB“ ist in diesem Bereich aufzuheben.

Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“ hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar am 15.02.2018 gefasst.

Innerhalb des Plangebietes ist die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III, 1. Änderung“ festgesetzten Art der baulichen Nutzung nicht Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes und wird unverändert beibehalten. Die Baufläche ist als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Entsprechend der Intention des Bebauungsplans Nr. 46/97 „Gewerbe und Industriegebiet Haffeld Süd III“ dient das Industriegebiet der industriellen Produktion mit einer engen funktionalen Bindung an vorhandene

Industrieanlagen (Sägewerk) und damit insbesondere der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in Wismar.

Folgende Nutzungen sind in dem Industriegebiet unzulässig:

- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- Anlagen zur Verbrennung von Haus- und Sondermüll sowie
- Windenergieanlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgelegt. Die festgesetzte GRZ beträgt 0,8 und entspricht damit der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO für Industriegebiete. So soll eine optimale Ausnutzung der Bodenfläche an diesem bereits seit vielen Jahren gewerblich bzw. industriell geprägten Standort ermöglicht werden.

Zur Festlegung der maximal erlaubten Baumasse wird eine Gebäudehöhenbeschränkung von 25,0 m angegeben. Die Bezugshöhe wird mit der 3,5m NHN festgesetzt. Diese Bezugshöhe stellt sicher, dass die geplanten Gebäude sicher über dem Bemessungshochwasser von 3,20m NHN liegen. Ausgenommen von dieser Begrenzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO) sind technische Anlagen wie Schornsteine, Entlüftungsanlagen oder Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind, z. B. Kranbahnen und Silos auf einer Fläche, die 5 % des überbauten Grundstücksteils nicht überschreiten.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch eine Baugrenze festgesetzt. Im Westen und Norden hält die Baugrenze einen Abstand von 15 m zu den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ein. Im Süden und Osten verläuft die Baugrenze identisch zu der Grenze des Geltungsbereichs. Im Süden verläuft die Werksstraße, so dass somit ein Anschluss an das vorhandenen Werksgelände ermöglicht wird. Im Osten schließt die Baugrenze die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) belegte Fläche ein, um eine Überbauung durch eine feststehende ggf. überdachte Ladeeinrichtung zu ermöglichen. Das GFL, dient der Herstellung eines Gleisanschlusses auch für die geplante Leim- und Tränkhharzanlage und ermöglicht die Transporte über die Schiene abzuwickeln.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung soll der Abfluss der versiegelten Flächen auf den natürlichen Abfluss der unversiegelten Fläche gedrosselt werden. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$ Oberflächenbeschickung erfolgen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung gem. Arbeitsblatt DWA-A 117 wird ein Rückhaltevolumen von ca. 450 m^3 bei einem 5 jährigen Regenereignis erforderlich. Da die Einleitung

aufgrund ihrer Verschmutzung stofflich zu behandeln sind, soll die dem natürlichen Abfluss der Fläche entsprechende Wassermenge versickern. Ein Nachweis über die ausreichende Rückhaltung und Behandlung wurde gem. Merkblatt DWA-M 153 durchgeführt.

Die für die Rückhaltung und Behandlung erforderliche Fläche wird als Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB nordwestlich der geplanten Anlage festgesetzt. Die Rückhalteanlage wird über einen Graben oder eine Leitung an den vorhandenen Verteiler- und Versickerungsgraben südlich des Geltungsbereichs angeschlossen.

Das vorhandene Industriegleis reicht derzeit bis an den südlichen Rand des Geltungsbereichs der beabsichtigten Änderung. Die Hansestadt Wismar plant die Verlängerung des Gleises nach Norden. Diese Planung erfolgt in einem eigenständigen Plangenehmigungsverfahren. Um die Flächen für die Gleisanlage freizuhalten, wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Hansestadt Wismar vorgesehen.

2.2 Relevante Projektwirkungen

2.2.1 Baubedingte Auswirkungspfade

Baubedingte Schallimmissionen

Die Erweiterung des Holzwerkstoffwerks um eine Leim- und Tränkhharzanlage wurde in die folgenden Bauphasen unterteilt:

- Bauphase I: Baufeldvorbereitung
- Bauphase II: Herstellung von Pfahlgründungen
- Bauphase III: Betonierarbeiten Fundamente
- Bauphase IV: Stahl- und Hochbauarbeiten

Für die Errichtung der Leim- und Tränkhharzanlage werden in der Bauphase I vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Für die Baufeldvorbereitung sind der An- und Abtransport von Material sowie Maschinen und Geräte, der Geländeabtrag und die Planierung sowie Herrichtung des Baufelds vorgesehen.

In der Bauphase II werden aufgrund der Bodenbeschaffenheit Pfahlgründungen unter Nutzung einer Schlagramme erstellt. Da der Baugrund im Bereich der Baumaßnahme sumpfig ist, muss die Gründung des Bauwerks bis in den tragfähigen Boden gebracht werden.

Nach der Herstellung der Gründung müssen die Fundamente erstellt (Bauphase III) und die Stahl- und Hochbauarbeiten zur Errichtung der Gebäude (Bauphase IV) durchgeführt werden.

Zur Ermittlung der baubedingten Schallimmissionen wurden separate Untersuchungen durchgeführt /22/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die baubedingten Schallemissionen aufgrund der abschirmenden Wirkung der bestehenden Hochbauten des Holzwerkstoffwerkes insbesondere in nördliche Richtung abstrahlen. Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf.

In der Bauphase I kommt es nur im unmittelbaren Umfeld der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs zu geringfügigen Erhöhungen der Schallbelastung von max. ca. 10 dB(A) am Rand der Bauflächen. Die Reichweite der zusätzlichen Schallbelastung in das Umfeld liegt max. bei ca. 50 m.

In der Bauphase II kommt es zu einer Erhöhung der Schallbelastung entlang des Wolfburger Graben in einem Geländestreifen von ca. 300-400 beiderseits des Gewässerverlaufs. Am Ostseeufer beträgt die Belastung max. ca. 55 dB(A) an der Mündung des Wolfburger Graben, d.h. es kommt zu einer Erhöhung gegenüber der Vorbelastung um max. ca. 5 dB(A). Über dem Wasserkörper der Ostsee sind die zusätzlichen Schallbelastungen < 3 dB(A). Als Maximalpegel wurden am Rand der Bauflächen des Änderungsbereichs ca. 80 dB(A) ermittelt, was einer Erhöhung um ca. 25 – 30 dB(A) entspricht. Somit wird der Küstenstreifen überwiegend mit Schallbelastungen von 55 – 65 dB(A) beeinflusst, was Erhöhungen um ca. 5 – 10 dB(A) entspricht.

Für die Bauphasen III und IV beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungspfade

Flächeninanspruchnahme

Der Änderungsbereich setzt im östlichen Teil ein Industriegebiet fest. Zur Gewährleistung ungestörter innerbetrieblicher Produktionsprozesse und zur Gewährleistung der

Hochwassersicherheit der geplanten Anlagen ist eine flächenhafte Aufhöhung des Geländes sowie eine anschließende, weitgehende Versiegelung und Überbauung des betreffenden Bereiches zu erwarten.

In den Flächen mit folgenden Festsetzungen im westlichen Teil des Änderungsbereichs sind keine direkten Flächeninanspruchnahmen geplant:

- Öffentliche Grünfläche: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Errichtung von Baukörpern

Die Errichtung von hohen oder mit spiegelnder Fassade ausgestatteter Baukörper kann zu einem Flughindernis für Vögel und Fledermäuse führen. Die geplanten Hochbauten im Änderungsbereich weisen i.d.R. keine spiegelnden Fassaden/Oberflächen auf. Die Höhe der geplanten Baukörper entspricht der Höhe der unmittelbar benachbarten vorhandenen Baukörper und stellt somit kein Flughindernis dar.

Der Auswirkungspfad ist somit nicht relevant.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungspfade

Betriebsbedingte Schallimmissionen

Zur Ermittlung der betriebsbedingten Schallimmissionen wurde eine separate Untersuchung durchgeführt /26/.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die betriebsbedingten Schallemissionen der geplanten Leim- und Tränkhärzanlage wesentlich ($> 10 \text{ dB(A)}$) unter den Vorbelastungswerten der bestehenden Betriebsanlagen /25/ liegen und somit keine Erhöhung der betriebsbedingten Schallkulisse des Werksgeländes zu erwarten ist.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

Betriebsbedingte Emissionen von Luftschadstoffen

Für die Befüllung der Methanol-Lagertanks und für den innerbetrieblichen Transport des Methanols werden geschlossene Rohrleitungssysteme verwendet, so dass keine Methanol-Emissionen zu besorgen sind.

Innerhalb der Formaldehyd-Anlage, in der Formaldehyd aus Methanol gewonnen wird, sind derzeit keine Änderungen geplant, so dass sich in Bezug auf die über die katalytische Nachverbrennung emittierten luftverunreinigenden Emissionen (Quelle C1-1.1) keine Änderungen ergeben.

Die Transportluft zur Befüllung der Harnstoffbehälter R-SU-01 bis 03 wird wie bisher in den Aufsatzfiltern (Schlauchfilter) an den Silos gereinigt und mit einem Reststaubgehalt $< 20 \text{ mg/m}^3$ in die Atmosphäre abgeleitet. Bei einem Abluftvolumenstrom von jeweils $1.800 \text{ m}^3/\text{h}$ (Emissionsquellen C1-1.2, C1-1.3 und C1-1.5) resultiert hieraus unverändert ein max. Emissionsmassenstrom von $3 \times 0,036 \text{ kg}$ Staub pro Stunde.

Auch aus den Gaswäschern R-TS-01 (Quelle C1-1.4) und S-TS-01 (Quelle C1-1.10) wird nur ein geringer Abluftvolumenstrom von bis zu $1.500 \text{ m}^3/\text{h}$ bzw. bis zu $1.000 \text{ m}^3/\text{h}$ mit max. 10 mg Formaldehyd/ m^3 und max. 50 mg Cgesamt/ m^3 über die Emissionsquellen C1-1.4 und C1-1.10 in die Atmosphäre emittiert. Auch die hieraus resultierenden Emissionen und Immissionen ändern sich nicht.

Die aus der Befüllung der Melaminbehälter (Quellen C1-1.6 und C1-1.8) resultierende Abluft aus dem pneumatischen Transport wird in Aufsatzfiltern gereinigt und ebenfalls mit einem Reststaubgehalt $< 20 \text{ mg/m}^3$ in die Atmosphäre abgeleitet. Bei einem Abluftvolumenstrom von jeweils $1.800 \text{ m}^3/\text{h}$ resultiert hieraus unverändert ein max. Emissionsmassenstrom von $2 \times 0,036 \text{ kg}$ Staub pro Stunde.

Wenn die Produktionskapazität der Anlage wie geplant verdoppelt wird, werden sich die Emissionen der Anlage zwar erhöhen aber aus Sicht der Luftreinhaltung immer noch ohne Bedeutung sein.

Der Nachweis der Unbedenklichkeit wird im Rahmen des noch durchzuführenden immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erbringen sein.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

Einleitungen aus der Oberflächenentwässerung

Es ist geplant, den Niederschlagsabfluss durch die zusätzliche Befestigung auf den Abfluss der natürlichen Fläche zu drosseln. Die Rückhaltung soll vorzugsweise in einer Anlage mit Dauerstau und maximal $18 \text{ m}^3/(\text{m}^2\text{h})$ Oberflächenbeschickung erfolgen.

Der Drosselabfluss soll in dem bereits vorhandenen und für die Wasserwirtschaft der Egger Werke vorgesehenen Verteiler- und Versickerungsgraben (nördlich angrenzend an die vorhandenen Anlagen der LTPro) erfolgen. Die Regenrückhalteanlage soll unmittelbar nördlich des Erweiterungsbaus der Leimfabrik errichtet werden.

Der Auswirkungspfad ist somit im Folgenden nicht relevant.

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Küstenstreifen nördlich des vorhandenen Werksgeländes wird von weitgehend ungenutzten Offenlandstrukturen geprägt. Von Süden aus dem Werksgelände kommend durchfließt der Wolfsburger Graben unmittelbar östlich des Änderungsbereichs den Küstenstreifen und mündet nördlich davon in die Ostsee. Der Küstenstreifen westlich des Gewässers wird von einem großflächigen **Schilf-Landröhricht-Komplex (Biotoptyp VRL §)** mit eingestreuten Gehölzstrukturen - **Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM §)**, **Zitterpappel Feldgehölz (Biotoptyp BFX §)**, **Brennnessel-Fahlweiden Gebüsche (Biotoptyp VWD §)** - dominiert. Es treten keine Salzzeiger auf. Das Röhricht war zum Kartierzeitpunkt trocken und begehbar. Das Gelände ist sehr uneben; selbst in den Geländevertiefungen existiert kein stehendes Wasser.

Der Wolfsburger Graben wird von **artenarmen Frischgrünland (Biotoptyp GMA)** gesäumt, dass sich östlich des Grabens als großflächiger Komplex weiter ausdehnt. Dieser Komplex wird durch zahlreiche, kleinflächige Gebüschstrukturen - **Sanddorngebüsch (Biotoptyp BLM §)** - gegliedert. Augenscheinlich besiedelt das artenarme Frischgrünland dabei höher gelegene Geländebereiche als das Landröhricht.

Am Ostseeufer hat sich ein schmaler Streifen des Biotoptyps **Naturnaher Sandstrand der Boddengewässer (KSB §)** etabliert.

An der Westgrenze des Änderungsbereichs erstreckt sich ein Bereich des Biotoptyps **Strandsee, Strandtümpel, salzhaltiges Kleingewässer (KSS §)**

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Säugetiere nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt oder weil die Habitatausstattung nicht den Habitatansprüchen der Arten entspricht.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet einer Reihe von Fledermausarten. Aufgrund der Biotopstruktur und –ausstattung ist jedoch im Untersuchungsgebiet nicht mit dem Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten zu rechnen. Potenziell wird der Luftraum über dem Gebiet als Nahrungshabitat genutzt.

Amphibien und Reptilien

Es konnten insgesamt 5 Amphibien- und 2 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Im Änderungsbereich konnten keine Amphibien oder Reptilien bestätigt werden. Fortpflanzungsstätten sind im Änderungsbereich aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern nicht existent. Es ist davon auszugehen, dass Wanderungen der einzelnen Arten zwischen den untersuchten Gewässern im Küstenstreifen stattfinden. Auch wenn aufgrund seiner Lage zwischen bereits bebauten Flächen nicht zu erwarten ist, dass Wanderrouen durch den Änderungsbereich verlaufen, ist zu erwarten, dass sich auch im Änderungsbereich Einzeltiere aufhalten können. Dies gilt insbesondere für die im Gewässer 1 nachgewiesene Erdkröte, weil der Änderungsbereich mit einer Entfernung von ca. 150 m zum Gewässer im Aktionsradius der Art (ca. 500-1.500 m) liegt. Auch ein Auftreten des ebenfalls im Gewässer 1 nachgewiesenen Teichfrosches (Aktionsradius bis ca. 2,5 km) und der im ca. 400 m entfernten Gewässer 2 nachgewiesenen Arten Teichmolch (Aktionsradius bis ca. 400 m) und Laubfrosch (Aktionsradius bis mehrere km) ist im Änderungsbereich möglich. Ein Auftreten des Kammmolchs im Änderungsbereich ist aufgrund der großen Entfernung des Gewässers 4 zum Änderungsbereich von ca. 1 km und einem Aktionsradius der Art von wenigen Hundert Metern nicht zu erwarten.

Die beiden FFH-Anhang IV Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) konnten nicht nachgewiesen werden.

Ringelnatter (*Natrix natrix*): 1 ruhendes Tier wurde am Gewässer 4 beobachtet. 1 weiteres Tier wurde auf der Westseite des Gewässers 2 dokumentiert.

Kreuzotter (*Vipera berus*): 1 Individuum befand sich westlich des Gewässers 2.

Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*): 1 Männchen und 3 Weibchen ca. 50 m westlich vom Gewässer 2. 3 Männchen und 2 Weibchen konnten im Gewässer 2 gefangen werden.

Kammolch (*Triturus cristatus*): 8 Männchen konnten im Gewässer 4 dokumentiert werden.

Erdkröte (*Bufo bufo*): ca. 15 Kaulquappen wurden im Gewässer 1 erfasst. Mehrere rufende Männchen konnten beim Gewässer 2 registriert werden. 2 rufende Männchen wurden am Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs kartiert.

Laubfrosch (*Hyla arborea*): Mehrere Rufer konnten während der Nachtkartierung am 03.05.2018 am Gewässer 2 festgestellt werden.

Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*): Ein individuenreicher Bestand und zwei Totfunde konnten im und an den Gewässern 2 und 1 kartiert werden. Mehrere Teichfrösche waren am Zulauf des Wolfsburger Grabens zu finden. Am Gewässer 4 fanden sich ebenfalls mehrere Teichfrösche.

Nachgewiesene Amphibien und Reptilien und deren jeweiliger Schutzstatus im Untersuchungsgebiet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG	RL MV	RL D	FFH-RL
Reptilien					
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	b	3	V	–
<i>Vipera berus</i>	Kreuzotter	b	2	2	–
Amphibien					
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	b	3	–	–
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	s	2	V	II / IV
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	b	3	–	–
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	b	3	–	–
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	s	3	3	IV

Schutzstatus: BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz): **b** – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14.

Rote Liste (Gefährdungsgrad nach den Roten Listen Deutschlands (D) und Mecklenburg-Vorpommern (MV)): **2** – stark gefährdet, **3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, – – nicht gefährdet

FFH-RL (RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen): **II** – Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, **IV** – streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. **Nachweise im Wirkraum sind orange hinterlegt**



Übersichtslageplan der im Rahmen der Amphibienkartierung kontrollierten Gewässer

Fische und Rundmäuler

Fischer und Rundmäuler nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt oder weil die Habitatausstattung nicht den Habitatansprüchen der Arten entspricht.

Libellen

Der überwiegende Teil der Libellenarten nach Anhang IV ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

Das Verbreitungsgebiet von *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer) umfasst das Untersuchungsgebiet. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im und am Gewässer 1 westlich des Änderungsbereichs ist ein Vorkommen der Art möglich.

Käfer

Käfer nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

Tag- und Nachtfalter

Tag- und Nachtfalter nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt oder weil die Habitatausstattung nicht den Habitatansprüchen der Arten entspricht.

Weichtiere

Weichtiere nach Anhang IV sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, weil das Untersuchungsgebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten liegt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zeitraum der Brutvogelkartierung insgesamt 71 Vogelarten erfasst. Darunter befinden sich 29 sichere Brutvogelarten, weitere neun Arten, deren Status als Brutvogel im Gebiet nicht gänzlich geklärt ist bzw. bei denen sich die Niststätte außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet, sowie 33 Arten, die als Nahrungsgast oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet eingestuft werden.

Drei nachgewiesene Vogelarten – Großer Brachvogel, Sandregenpfeifer, Schwarzstorch – sind nach der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern als vom Aussterben bedroht (Kategorie 1) eingestuft. Fünf weitere Arten – Austernfischer, Feldschwirl, Kiebitz, Krickente und Tafelente – sind in der Kategorie 2 – stark gefährdet – gelistet und zwei Arten – Feldlerche, Trauerschnäpper – in der Kategorie 3 – gefährdet – eingestuft. Auf der Vorwarnliste stehen acht im Untersuchungsgebiet festgestellte Arten.

Sechs Arten - Bekassine, Blaukehlchen, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Rohrschwirl, Sandregenpfeifer – sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Fünf Arten – Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzstorch, Turmfalke – sind nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Fünf Arten – Blaukehlchen, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzstorch – sind im Anhang 1

der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten mit Rote-Liste-Status, die besonders oder streng geschützt sind bzw. unter Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie fallen sind Blaukehlchen, Rohrschwirl, Feldschwirl, Sandregenpfeifer und Feldlerche als Brutvögel nachgewiesen. Der Lebensraum der Feldlerche befindet sich östlich des Untersuchungsgebietes.

Blaukehlchen, Rohrschwirl und Feldschwirl sind Brutvögel der Schifflbestände, der Sandregenpfeifer ist Brutvogel des vegetationsarmen Strandbereichs.

Häufigkeitsstufe	Status/ Häufigkeit
a	1 Brutpaar (Brut möglich)
b	2-4 Brutpaare (Brut möglich)
c	1 Brutpaar (Brut wahrscheinlich oder erwiesen)
d	2-4 Brutpaare (Brut wahrscheinlich oder erwiesen)
e	5-20 Brutpaare
f	21-100 Brutpaare
g	101-500 Brutpaare

Halbquantitative Häufigkeitsstufen zur Bestandsermittlung erfasster Vogelarten im UG

Erläuterungen zur Tabelle der Brutvögel

RL MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, * - ungefährdet, - - nicht gelistet

RL D: Rote Liste Deutschland Brutvögel (2015), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, * - ungefährdet, - - nicht gelistet

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, **5)** – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"):

b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14

VSRL: (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4, - - keine Bewertung

BV – Brutvogel, **NG** – Nahrungsgast, **DZ** – Durchzügler, **X** – außerhalb des Untersuchungsgebiets,  – überfliegend

Name	wissenschaftlicher Artname	RL MV	RL D	BartSchV	BNatSchG	VSRL	28.03.2018	10.04.2018	11.04.2018	03.05.2018	04.05.2018	14.05.2018	01.06.2018	19.06.2018	20.06.2018	04.07.2018	Status	Häufigkeit
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	b	II/2	X	X			X	X	X	X	X	X	BV, NG	e
Austermfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	2	*	-	b	II/2					X		X		X		NG, DZ	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	-	b	-	X	X		X	X	X	X		X	X	BV, NG	d-e
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*	-	b	-				X							BV	e
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	1.3 ⁵⁾	b, s	I			X		X	X					BV	d
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	b	-			X		X	X	X			X	BV	d
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	-	b	-				X	X	X			X		BV, NG	d-e
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	*	*	-	b	-			X		X	X					DZ	a-b
Domgrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X	X	BV	e
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	b	II/2			X				X		X	X	NG	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	b	II/2	X	X	X	X							BV	b
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	3	-	b	-			X	X	X	X	X	X	X	X	BV	e-f
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X		BV	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	-	b	II/2					X	X					BV, NG, DZ	c-d
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	-	b	-						X					NG, DZ	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	*	-	b	-					X	X			X		BV, NG	b
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	-	b	II/1 & III/2	X	X	X		X	X	X				(BV?), NG	c-d
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	-	b	-			X		X		X		X	X	(BV?), NG	a
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	1.3 ⁵⁾	b, s	II/2	X										NG, DZ	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	-	b	-	X										DZ	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	-						X					DZ, NG	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	b	-	X		X		X		X		X	X	BV	e
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	-	b	II/2	X	X		X	X	X	X		X	X	BV, NG, DZ	c-d
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Neo	Neo	-	b	II/1 & III/1	X	X	X	X							BV, SV	c-d
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	1.3 ⁵⁾	b, s	II/2						X					DZ	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	-	b	-			X		X	X	X		X	X	BV	e
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	b	-	X	X	X	X	X	X	X		X	X	BV, SV	e
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	-	b	-	X	X	X	X	X	X			X		NG, DZ	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	-	b, s	I				X							NG, DZ	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	-	b	II/1 & III/2	X	X									NG, DZ	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	*	V	-	b	-					X		X		X		BV	c-d
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	*	-	b	II/2	X	X	X	X	X	X		X	X		NG, DZ	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	R	*	-	b	II/2			X								DZ	-
Mausebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	-	b, s	-			X								NG	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	-	b	-						X	X	X	X	X	BV, NG	f-g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	-	b	-					X	X		X	X		BV	e
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	-	b	-				X	X	X	X				BV	d
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	-	b	I									X		NG, (BV?)	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	-	b	II/1 & III/2	X										DZ	-
Rabenkrähe	<i>Corvus [corone] corone</i>	*	*	-	b	II/2	X	X									DZ	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	-						X	X		X	X	NG, (BV?)	(g)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	-	b	II/1 & III/2	X	X		X				X			BV, NG	a-b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	b	II/1 & III/1	X	X		X	X	X	X	X	X		BV	d-e
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	*	-	b	-	X	X	X	X	X	X	X	X	X		BV	f-g
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	1.3 ⁵⁾	b, s	-				X	X	X		X			BV	d
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	-	b, s	I			X	X		X		X		X	NG, (BV?)	(a)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	b	-	X	X									NG, DZ	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	1.3 ⁵⁾	b, s	-	X	X	X	X	X	X					BV	c(-d)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	-	b	II/2	X										DZ	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	-	b	II/1			X		X	X	X	X	X	X	BV, NG	d
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	-	b	-	X					X					NG, (BV)	(a-b)
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	1	*	-	b, s	I					X						DZ	-
Silbermöwe (unbekannte Großmöwe)	<i>Larus argentatus</i>	*	*	-	b	II/2	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NG, DZ	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	b	II/2	X	X	X	X			X	X	X	X	BV	d
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	-	b	II/2	X										DZ	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	-	b	-			X								DZ	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	-	b	II/1 & III/1	X	X		X	X	X		X			BV, NG	d-e
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Neo	-	-	-	II/1			X								SV, (BV)	(d-e)
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*	-	b	-					X	X	X	X	X	X	BV	f
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	2	*	-	b	II/1 & III/2	X										DZ, NG	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*	-	b	-					X	X	X	X	X	X	BV	f
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	-	b	-						X					NG	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	-	b, s	-	X						X				NG, (BV)	(a)
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	*	V	-	b	II/2				X	X						NG	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	b	-	X								X		DZ, NG	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	b	-	X	X		X	X	X		X	X		BV	e
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*	-	b	-							X				NG	-
Gesamtartenzahl							32	1	35	7	41	31	38	10	30	26		

Gesamtartenliste Brutvögel/Nahrungsgäste/Durchzügler (Erfassungstermine)

Zug- und Rastvögel

Im Zeitraum der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 81 Vogelarten festgestellt. Sechs nachgewiesene Vogelarten – Alpenstrandläufer, Bekassine, Flussuferläufer, Großer Brachvogel, Haubentaucher, Sandregenpfeifer – stehen in der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns in der Kategorie 1 – vom Aussterben bedroht. Vier weitere Arten – Austernfischer, Kiebitz, Krickente, Löffleente – sind in der Kategorie 2 – stark gefährdet – gelistet und drei Arten – Braunkehlchen, Feldlerche, Saatkrähe – sind in der Kategorie 3 – gefährdet – gelistet. Auf der Vorwarnliste stehen acht Arten – Blässhuhn, Lachmöwe, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rohrammer, Rotmilan, Teichrohrsänger.

Alpenstrandläufer, Bekassine, Eisvogel, Flussuferläufer, Gr. Brachvogel, Kiebitz, Sandregenpfeifer, Singschwan und Teichhuhn sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Fischadler, Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher, Sperber und Turmfalke sind nach § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG streng geschützt.

Zehn Arten – Eisvogel, Fischadler, Kormoran, Kranich, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Silberreiher und Singschwan – sind im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet.

Erläuterungen zur Tabelle der Rastvögel

RL MV: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (2014), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, * – ungefährdet, - - nicht gelistet

RL D: Rote Liste Deutschland Brutvögel (2015), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, * – ungefährdet, - - nicht gelistet

RL DW: Gefährdungsgrad nach der Roten Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (2013), **Kat. 0** – ausgestorben oder verschollen, **Kat. 1** – vom Aussterben bedroht, **Kat. 2** – stark gefährdet, **Kat. 3** – gefährdet, **V** – Art der Vorwarnliste, **R** – extrem selten, * – ungefährdet, - - nicht gelistet, **XW** – nicht wandernde Vogelart, **IIIW** – Wanderndes, etabliertes Neozoon, **IUCN** – International Union for Conservation of Nature = Weltnaturschutzunion

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): **1.3** – streng geschützte Art nach § 1 Satz 2 und Anlage 1, Spalte 3, **5** – besonders geschützte Art aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes;

BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist");

b – besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 13, **s** – streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Satz 14

VSRL: (Richtlinie 2009/147/EG – Vogelschutzrichtlinie): **Art. 1** – europäische Vogelart nach Artikel 1 mit allgemeinem Schutzerfordernis nach Art. 2 und 3 etc., **Anh. I** – Art des Anhanges I mit besonderem Schutzerfordernis nach Artikel 4, - - keine Bewertung

BV – Brutvogel, **SV** – Standvogel, **NG** – Nahrungsgast, **DZ** – Durchzügler, **X** – außerhalb des Untersuchungsgebiets,  – überfliegend

Name	wissenschaftlicher Artnamen	RL MV	RL D	RL D ^w	BartSchV	BNatSchG	VSRL	29.11.2017	15.12.2017	29.12.2017	09.01.2018	23.01.2018	07.02.2018	27.02.2018	14.03.2018	27.03.2018	10.04.2018	01.08.2018	07.08.2018	20.08.2018	04.09.2018	17.09.2018	02.10.2018	16.10.2018	Status
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1	1	1	1.3 ⁵⁾	b, s	-															X	X	X	NG, DZ
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	*	-	b	II/2		X	X	X	X	X		X	X	X	X	X					X	BV, NG
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	2	*	*	-	b	II/2							X						X					NG, DZ
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	*	-	b	-										X	X	X	X		X	X		BV, NG
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	*	*	*	-	b	-																	X	BV
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	V	1.3 ⁵⁾	b, s	II/1 & II/2							X						X	X				NG, DZ
Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	R	R	-	b	II/2	X		X															NG, DZ
Blasshuhn	<i>Fulica atra</i>	V	*	*	-	b	II/1 & III/2	X			X		X	X				X			X			X	NG, DZ
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	*	-	b	-				X			X	X		X						X	X	BV, SV
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	V	-	b	-									X									DZ
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	*	-	b	-								X										DZ
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	*	-	b	-											X	X	X		X		X	BV
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	*	*	1.3 ⁵⁾	b, s	I	X				X	X												NG, (BV)
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	X ^w	-	b	II/2								X		X	X		X	X	X		X	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	*	-	b	II/2								X		X								
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	*	3	*	-	b, s	I					X													DZ, NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	*	-	b	-											X							BV
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	V	1.3 ⁵⁾	b, s	-															X	X		DZ
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	*	-	b	II/2	X	X		X														BV, NG,

Gesamtartenliste Rastvögel (Erfassungstermine)

Name	wissenschaftlicher Artnamen	RL MV	RL D	RL DW	BArtSchV	BNatSchG	VSRL	29.11.2017	15.12.2017	29.12.2017	09.01.2018	23.01.2018	07.02.2018	27.02.2018	14.03.2018	27.03.2018	10.04.2018	01.08.2018	07.08.2018	20.08.2018	04.09.2018	17.09.2018	02.10.2018	16.10.2018	Status
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	*	-	b, s	I			X	X		X	X	X	X	X				X				NG, BZ
Krickente	<i>Anas crecca</i>	2	3	3	-	b	II/1 & III/2							X	X	X	X				X				NG, DZ
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	*	*	-	b	II/2				X	X		X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	NG, DZ
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	2	3	*	-	b	II/1 & III/2													X	X				NG, DZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	*	-	b, s	-			X				X	X	X									NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	*	-	b	-										X	X			X				BV, NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	*	-	b	II/2	X	X	X															NG, DZ
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	*	-	b	-										X								BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	*	-	b	I										X		X		X				(BV)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	R	*	-	b	II/1 & III/2			X		X			X	X									DZ
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	*	-	b	II/2							X	X	X	X		X						DZ
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	*	-	b	-										X	X			X				BV, NG
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	*	*	-	b	II/1 & III/2					X			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	*	-	b	II/1 & III/1						X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	V	*	*	-	b	-							X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	*	-	b, s	I								X										NG, (BV?)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	*	-	b	-	X		X					X	X	X								NG, DZ
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	3	-	b, s	I								X										DZ
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	3	*	V	-	b	II/2										X								NG
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	?	-	*	-	b	-							X			X	X	X	X	X	X	X		DZ
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	*	1.3 ⁵⁾	b, s	-									X	X					X	X		BV
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*	*	-	b	II/2	X	X	X	X	X	X	X	X	X									DZ, NG
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	*	-	b	II/1								X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	*	*	-	b	-									X									NG, (BV)
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	*	*	*	-	b, s	I				X	X		X	X	X									NG
Silbermöwe (unbest.)	<i>Larus argentatus</i>	*	*	*	-	b	II/2	X				X		X	X	X	X	X	X	X	X		X		NG, DZ
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	?	?	*	-	b, s	I								X										NG
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	*	-	b	II/2								X	X	X								BV
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	?	R	*	1.3 ⁵⁾	b, s	I					X	X		X										DZ
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	*	-	b, s	-		X	X															DZ, NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	*	-	b	II/2											X	X	X	X				DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	*	-	b	-	X									X								DZ
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	*	-	b	II/1 & III/1	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	BV, NG
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Neo	-	III/X ⁶⁾	-	-	II/1								X	X	X		X						SV, (BV)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	2	*	*	-	b	II/1 & III/2								X		X				X				DZ, NG
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	*	1.3 ⁵⁾	b, s	II/2													X					NG
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*	*	-	b	-										X	X							BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	*	-	b, s	-						X			X	X	X		X			X		NG, (BV)
Zaunkönig	<i>Troglodytes</i>	*	*	*	-	b	-						X	X			X								DZ, NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	*	-	b	-										X	X	X	X			X	X	BV
Gesamtartenzahl								16	13	17	16	18	20	20	36	31	33	29	21	24	23	20	17	19	

Gesamtartenliste Rastvögel (Erfassungstermine) (Fortsetzung)

Vorbelastungen

Bei der Beurteilung der baubedingten Schallimmissionen ist ggf. die deutliche Vorbelastung des Werksumfeldes durch die bestehenden Betriebsimmissionen zu berücksichtigen. Diese Vorbelastung erreicht für den unmittelbar nördlich des Werksgeländes gelegenen Geländestreifen ca. 60 – 70 (bis ca. 80) dB(A) in unmittelbarer Werksnähe und ca. 55 dB(A) am

Ostseeufer. Der weitere Küstenstreifen in nordöstliche und nordwestliche Richtung sowie die Wasserfläche der Wismarbucht weisen Vorbelastungen aus dem Werkbetrieb unter 50 dB(A) auf. /22/

Bei der Verknüpfung von Brutverdachtspunkten bzw. Brutzeiterfassungen mit der Höhe der Schallvorbelastung ist eine deutliche Meidung der werksnahen und somit höher belasteten Bereiche nicht erkennbar. Für den Rohrschwirl, einer lärmempfindlichen Art mit einem kritischen Schallpegel von 52 dB(A) /10/, beschränken sich die Brutverdachtspunkte sogar ausschließlich auf das Umfeld des Gewässers 1 unmittelbar nördlich der Werksanlagen mit Schallvorbelastungen in Höhe von 60 bis 65 dB(A). Die Verteilung der Brutverdachtspunkte lässt für den Rohrschwirl erwarten, dass für die Art die Habitatstrukturen – insbesondere die freie Wasserfläche des Gewässers 1 - deutlich bedeutsamer sind bei der Brutplatzwahl als die Schallvorbelastung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Schallvorbelastung keinen Einfluss auf das Brutgeschehen ausübt. So ist es möglich, dass sich bei einer fehlenden Schallvorbelastung eine höhere Brutplatzdichte einstellen würde und somit die Schallvorbelastung eine entsprechende Vergräuerungswirkung aufweist.

Die anderen festgestellten Röhrichtbewohner – Feldschwirl, Rohrammer, Sumpf- und Teichrohrsänger – zeigen eine eher gleichmäßige Verteilung der Brutverdachtspunkte über die Röhrichtbestände im Untersuchungsgebiet ohne deutlichen Einfluss der Gewässernähe oder der Schallvorbelastung. So sind für die genannten Arten Brutverdachte und Brutzeitfeststellungen in deutlich durch die bestehenden Schallimmissionen (> 55 dB(A)) des Werkbetriebs vorbelasteten Bereichen dokumentiert. Einige Arten wie Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer und Kohlmeise konnten mit mehreren BV/BZF im unmittelbaren Randbereich des Werks mit Schallimmissionen von mehr als 65, in Einzelfällen von mehr als 70 (bis 80) dB(A) festgestellt werden. Für den Jagdfasan wurde von Mitarbeitern der Egger Holzwerkstoffe mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Werksgelände gesichtet wurden, was für eine geringe Empfindlichkeit gegenüber betrieblichen Schallemissionen und Bewegungsunruhe durch Personen und Fahrzeuge spricht.

3.4 Beschreibung der Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3.4.1 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Eine Verletzung oder Tötung von Einzelindividuen der besonders geschützten Arten oder eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ist insbesondere zu Beginn der Bauphase bei der Baufeldräumung möglich. Durch die Beseitigung der Vegetation kann es zu entsprechenden Tatbeständen kommen, wenn sich die betroffenen Individuen nicht durch rechtzeitige Flucht der Verletzung oder Tötung erfolgreich entziehen können.

Vogelarten

Konflikt 1

Für die Brutvogelfauna ist ein entsprechender Tatbestand aufgrund einer Durchführung der Baufeldvorbereitung während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich.

Vermeidungsmaßnahme V1

Für die Brutvogelfauna ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich (**Konflikt 1**). Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es ggf. nicht realisierbar, die Bauphasen I und II gemeinsam im angegebenen Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. I.d.R. ist die Hauptbrut-/Aufzuchtphase bis Anfang August bereits abgeschlossen. Witterungsbedingt kann es jedoch zu Verzögerungen des Brutbeginns oder bei Ausfall der Erstbruten zu Nachfolgebruten kommen, so dass ggf. die Brut-/Aufzuchtphase im August noch nicht beendet worden ist. Zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es deshalb erforderlich, bei einem Baubeginn vor dem 01.

Oktober durch eine Begehung sicherzustellen, dass die Brut-/Aufzuchtphase tatsächlich abgeschlossen ist.

Amphibien

Konflikt 2

Amphibien sind selbst als Adulti nur in der Sommerperiode und dann auch nur begrenzt in der Lage, sich bei einer maschinellen Baufeldräumung in Sicherheit zu bringen. Während der Winterruhe sind auch Adulti nicht fluchtfähig. Somit sind bei der Baufeldräumung als auch bei den vorbereitenden Erdbewegungen Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 für den Laubfrosch aufgrund einer potenziellen Nutzung des Baufeldes als sommerlicher Landlebensraum und/oder Winterquartier möglich.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna (**Konflikt 2**) ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Nordwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinterte Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Durch den Schutzzaun wird ein späteres Wiedereinwandern in das Baufeld verhindert. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Libellen

Das potenzielle Fortpflanzungsgewässer (Gewässer 1) von *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer) befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs und wird nicht beeinträchtigt. Als Imago sind die Tiere fluchtfähig und werden bei Gefahrenwahrnehmung flüchten. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ist somit nicht zu erwarten.

3.4.2 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist es verboten,

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ Ein Verbot liegt nicht

vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bei Störungen handelt es sich um äußere Einwirkungen, die sich negativ auf das Energie- und/oder Zeitbudget des Tieres auswirken können. Störung unterbricht oder verändert andere (lebenswichtige) Aktivitäten, wie Nahrungsaufnahme, Nahrungssuche, Sich-Putzen, Brüten, Füttern oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Fortpflanzung sowie Abläufe in der Entwicklung von Tieren oder ihr Ruhen". Konsequenzen des Störreizes entstehen nicht nur auf der Ebene des Individuums (Auswirkungen auf sein Verhalten, seine Kondition und Fitness), sie können sich bei einer gravierenden Störung weiter auf die Population, die Biozönose und letztlich auf das gesamte Ökosystem auswirken. Je nachdem auf welcher Ebene sich die Auswirkungen manifestieren, spricht man von gravierenden oder vernachlässigbaren Auswirkungen. Ein Störreiz ist in seiner Wirkung dann gravierend, wenn die Anpassungsfähigkeit des Individuums überfordert und seine Fitness gemindert ist, also wenn aufgrund einer geänderten Verhaltensweise eine negative Auswirkung auf den Energiehaushalt oder eine Beeinträchtigung der Kondition des Individuums erkennbar ist. /15/

Störungen können in Form von Beunruhigung/Scheuchwirkung infolge von z.B. Bewegung (Fahrzeuge/Maschinen, Menschen), Lärm, Licht und Erschütterungen/Vibrationen auftreten.

Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Schallimmissionen

Zur Empfindlichkeit der Vogelarten gegenüber Baustellenlärm existieren keine detaillierten Untersuchungen oder Erkenntnisse.

Lediglich für den Straßenverkehrslärm liegen detaillierte Angaben /10/ vor, die im Folgenden zur Verdeutlichung der Lärmempfindlichkeit der Brutvogelarten herangezogen werden. Danach werden kritische Schallpegel für insgesamt 21 empfindliche Arten zwischen 47 und 58 dB(A) während der Brutperiode angegeben. Für die übrigen Arten wird die Anwendung sogenannter Effektdistanzen empfohlen.

Eine unmittelbare Übertragbarkeit der Ergebnisse aus dem Straßenverkehr auf den Baustellenbetrieb ist aus folgenden Gründen nicht gegeben:

- Straßenverkehr und Baustellenbetrieb erzeugen u.U. Schall in abweichenden Frequenzbereichen und können so unterschiedliche Auswirkungen auf die in artspezifischen Frequenzspannen geführte Kommunikation der einzelnen Arten verursachen.
- Die Berechnung der Schallimmissionen für den Straßenverkehr und den Baustellenbetrieb erfolgt nach unterschiedlichen Verfahren/Modellen, deren Ergebnisse nicht vergleichbar sind.
- Effektdistanzen, die für den Straßenverkehr gelten, sind für die Anwendung auf den Baustellenbetrieb nicht geeignet, weil für die Festlegung von Effektdistanzen nicht nur die Schallimmissionen sondern auch andere verkehrsinduzierte Effekte wie der

Kollisionstot und visuelle Störungen durch regelmäßig vorbeifahrende Kraftfahrzeuge, die im Baustellenbetrieb keine signifikante Rolle spielen, herangezogen wurden.

Im Untersuchungsgebiet wurde mit dem Rohrschwirl eine Brutvogelart festgestellt, für die ein kritischer Schallpegel angegeben wird. Dieser kritische Schallpegel liegt bei 52 dB(A). Es kann davon ausgegangen werden, dass die übrigen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten tendenziell eine geringere Empfindlichkeit aufweisen. Als weitere Arten mit kritischen Schallpegeln wurden Großer Brachvogel und Kiebitz festgestellt. Beide Arten traten im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste/Durchzügler auf und sind somit bei der Empfindlichkeit separat zu beurteilen.

Im Folgenden werden die Empfindlichkeiten der im Einwirkungsbereich festgestellten Brutvogelarten gegenüber Schall erläutert. Wesentliche Grundlage für die Ausführungen sind die Angaben in /10//23//24/. Das Vorkommen der genannten Arten ist in den Formblättern im Anhang näher erläutert.

Amsel/Kohlmeise/Blaukehlchen/Schwarzkehlchen

Nach /10/ zeigen diese Arten keine oder nur sehr geringe Meidung von straßennahen Bereichen. Ein signifikanter Einfluss des Straßenverkehrslärms wird nicht vermutet. Einstufung des Schwarzkehlchens als Brutvogel hinsichtlich der Lärmempfindlichkeit an Straßen: "Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit". Für die Art sei im Bereich von Straßen eine reduzierte Besiedlung des Straßenumfeldes erkennbar. Der Lärm habe daran aber nur einen offenbar untergeordneten Anteil.

Jagdfasan

Für den Jagdfasan wurde von Mitarbeitern der Egger Holzwerkstoffe mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Werksgelände gesichtet wurden, was für eine geringe Empfindlichkeit gegenüber betrieblichen Schallemissionen und Bewegungsunruhe durch Personen und Fahrzeuge spricht.

Neuntöter

Für den Neuntöter sind akustische Signale von untergeordneter Bedeutung; die visuelle Wahrnehmung ist hingegen von ausschlaggebender Bedeutung für das Verhalten der Art. Eine Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Schallimmissionen wird somit nicht erwartet.

Alle in der Tabelle aufgeführten Arten im Einwirkungsbereich werden nach /24/ in die Gruppe der schwach lärmempfindlichen Arten eingeordnet, an deren Verteilungsmuster der Lärm zu einem geringen Anteil beteiligt ist.

In Kap. 3.3 wurde bereits dargelegt, dass selbst deutlich durch Schall vorbelastete Bereiche im Untersuchungsgebiet keine signifikant geringere Brutdichte gegenüber weniger belasteten Bereichen erkennen lassen.

Unter Berücksichtigung der von /10/ ermittelten kritischen Schallpegel und der spezifischen örtlichen Bestandssituation wird im Folgenden als kritischer Schallpegel ein Wert von 60 dB(A) für alle Arten, für die kein kritischer Schallpegel aus /10/ herangezogen werden kann, zu Grunde gelegt. Der so definierte Bereich wird als Einwirkungsbereich bezeichnet.

In diesem Einwirkungsbereich wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung folgende Nachweise erbracht:

Art	Wissenschaftl. Artnamen	BP	BZF/BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	BV
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	1	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	BV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	BZF
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	BZF
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	2	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	BZF
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	3	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	BZF
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Gesamtbauteit (Bph I-IV) (> 60 dB(A))

Nach SÜDBECK et al. (2005)

Brutpaar (BP)

Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)

Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Konflikt 3

Für die Brutvogelfauna ist ein entsprechender Tatbestand aufgrund der erheblichen baubedingten Schallimmissionen während der Bauphasen möglich. Insbesondere während der Bauphase II werden Schallimmissionen im näheren Umfeld des Baufeldes bis zu 80 dB(A) prognostiziert.

Jedoch sind auch bei diesen eher weniger empfindlichen Arten erhebliche Maskierungen der akustischen Kommunikation bei Schallimmissionen von über 70 dB(A) zu erwarten.

Bei Überschreiten des kritischen Schallpegels ist mit einer beginnenden Maskierung der akustischen Kommunikation zu rechnen. Die akustische Kommunikation/Wahrnehmung ist für Brutvögel in vielschichtiger Weise von Bedeutung:

- Partnerfindung
- Territorialabgrenzung
- Beuteortung
- Gefahrenwarnung
- Kontakt im Familienverband

Erhebliche Störungen dieser Funktionen kann grundsätzlich ausbleibende Jahresbruten oder verstärkte Verluste bei Gelegen und Jungvögeln durch Prädatoren, Verhungern, Erfrieren etc. zur Folge haben. Daraus können erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Population resultieren.

Da eine weitere Eingrenzung der potenziellen Auswirkungen aufgrund der Datenlage nicht durchführbar ist, ist es zur Vermeidung von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich, durch Vermeidungsmaßnahmen das Beeinträchtigungsrisiko weiter zu minimieren.

Vermeidungsmaßnahme V3

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch baulärmindezuierte Vergrämung von brütenden Vögel (**Konflikt 3**) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es nicht realisierbar, die verbleibenden Bauphasen I, III und IV ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. Die Bauphasen III und IV werden sich dann im darauffolgenden Jahr in der Brut- und Aufzuchtzeit anschließen.

Von den Bauphasen I, III und IV erreichen die zusätzlichen Schallbelastungen in der Bauphase III ihre größte räumliche Ausdehnung und ihre größte zusätzliche Schallbelastung. In der folgenden Bewertung werden die Bauphasen I, III und IV gemeinsam auf der Grundlage der zusätzlichen Schallbelastungen der Bauphase III betrachtet.

Für die Bauphase III beschränken sich die zusätzlichen Schallbelastungen auf den Nahbereich der geplanten Bauflächen des Änderungsbereichs. Die größte Reichweite in das Umfeld wird mit ca. 120 m entlang des Wolfsburger Graben nördlich des Änderungsbereichs angegeben. Die größten Zunahmen der Schallbelastung treten an der Grenze der geplanten Bauflächen mit ca. 15 dB(A) auf.

Folgende Brutvogelnachweise wurden im Bereich der zusätzlichen Schallbelastungen (Einwirkungsbereich) der Bauphase III festgestellt.

Art	Wissenschaftl. Artnamen	BP	BZF/BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	BV
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	BZF
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	BV
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Bauphase III

Nach SÜDBECK et al. (2005)

Brutpaar (BP)

Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)

Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Durch die Vermeidungsmaßnahme V3 wird das Beeinträchtigungsrisiko für die Arten Blaukehlchen, Heckenbraunelle und Neuntöter gänzlich vermieden und für die Arten Rohrhammer, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger deutlich reduziert wird.

Es verbleibt ein Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der festgestellten Arten wird ein relevantes Beeinträchtigungsrisiko erst ab einer zusätzlichen Schallbelastung von > 5 dB(A) erwartet. Damit verbleibt ein Beeinträchtigungsrisiko für folgende Arten:

Art	Wissenschaftl. Artnamen	BP	BZF/BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	BV
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	BZF
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	BV

Betroffene BV/BZF während der Bauphase III (Schallzunahme > 5 dB(A))

Nach SÜDBECK et al. (2005)

Brutpaar (BP)

Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)

Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Von den betroffenen Arten stellen Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Kohlmeise, und Schwarzkehlchen Brutvögel der Gehölzbestände dar. Rohrammer und Teichrohsänger stellen Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte dar. Alle betroffenen Arten sind sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. **Die lokalen Populationen der betroffenen Arten weisen einen guten Erhaltungszustand auf.** Der mögliche, auf den Zeitraum einer Brutperiode beschränkte Verlust einzelner Brutreviere lässt keine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes erwarten. Ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist somit nicht zu erwarten.

Konflikt 4

Durch die Terminierung der baulärmintensiven Bauphase II – Pfahlgründung – in den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar und der voraussichtlichen Dauer der Bauphase II von ca. 5 Monaten wird die nachfolgende Bauphase III – Hochbauten/Verkehrswege – in den Zeitraum der Brut-/Aufzuchtphase der Avifauna fallen. Durch die auf der Baustelle vom Baustellenpersonal hervorgerufene Bewegungsunruhe besteht das Risiko von Störungen der Brutvögel mit den im Konflikt 3 bereits genannten potenziellen Folgewirkungen.

Vermeidungsmaßnahme V4

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

3.4.3 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist es verboten,

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Nach § 44 Abs. 5

„liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Fledermäuse

Für die Fledermausfauna ist das Untersuchungsgebiet mit seinem Luftraum als Nahrungshabitat potenziell relevant. Der Luftraum bleibt vorhabenbedingt erhalten. Die Errichtung von Baukörpern lässt keine Beeinträchtigungen der potenziellen Funktion als Nahrungshabitat erwarten.

Vogelarten

Bei den Brutvögeln sind jeweils einzelne Brutreviere folgender Arten durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betroffen:

Art	Wissenschaftl. Artnamen	BP	BZF/BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	BV
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	1	BZF
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	BZF
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1	BZF
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	BV
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	BZF
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	BV

Nach SÜDBECK et al. (2005)

Brutpaar (BP)

Brutzeitfeststellung (BZF): einmalige Feststellung der Art im möglichen Bruthabitat während der Brutzeit (zählen nicht zum Brutbestand)

Brutverdacht (BV): wahrscheinliches Brüten durch einmalige Sichtung eines Paares, Aufsuchen eines möglichen Neststandortes, Warnrufe, Brutfleck bei Altvögeln, Nestbau oder mindestens zweimalige Feststellung der Art mit Revierverhalten (Gesang) im Gebiet (davon mindestens eine innerhalb der jeweiligen Wertungsgrenzen)

Das Vorkommen der in der Tabelle genannten Arten ist im Anhang näher erläutert.

Von den betroffenen Arten stellen Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Gelbspötter, Kohlmeise, und Zilpzalp Brutvögel der Gehölzbestände dar. Feldschwirl sowie Sumpf- und Teichrohrsänger stellen Brutvögel der Hochstauden/Röhrichte dar. Mit Ausnahme des Feldschwirl sind alle betroffenen Arten sowohl landes- als auch bundesweit ungefährdet. Der Feldschwirl wird landesweit als stark gefährdet (Rote Liste Stufe 2) sowie bundesweit als gefährdet (Stufe 3) eingestuft.

Bei den durch die Flächeninanspruchnahme betroffenen Habitatstrukturen handelt es sich um im anschließenden Küstenstreifen häufig vorkommende Strukturen. Für den Verlust einzelner

Bruthabitate sind somit genügend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten.

Libellen

Das potenzielle Fortpflanzungsgewässer (Gewässer 1) von *Leucorrhinia pectoralis* (Große Moosjungfer) befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs und wird nicht beeinträchtigt. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist somit nicht zu erwarten.

3.4.4 Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 ist es verboten,

„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“

Planungsrelevante Pflanzenarten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt und können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes auch nicht erwartet werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 ist somit nicht zu erwarten.

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHMAßNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vermeidungsmaßnahme V1

Für die Brutvogelfauna ist ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 während der Brut- und Aufzuchtphase durch Zerstörung von Gelegen oder Tötung von nicht flüggen Jungvögeln möglich (**Konflikt 1**). Zur Vermeidung dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass die Bauphase I - Baufeldvorbereitung (Bodenbewegungen, Gehölzbeseitigungen) - außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtphase der Avifauna, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

Aufgrund der Vielzahl der einzubringenden Pfahlgründungen ist es ggf. nicht realisierbar, die Bauphasen I und II gemeinsam im angegebenen Zeitraum zwischen Oktober und Februar durchzuführen. Es wird deshalb ggf. erforderlich werden, mit der Bauphase I – Baufeldvorbereitung – schon Anfang August zu beginnen. I.d.R. ist die Hauptbrut-/Aufzuchtphase bis Anfang August bereits abgeschlossen. Witterungsbedingt kann es jedoch zu Verzögerungen des Brutbeginns oder bei Ausfall der Erstbruten zu Nachfolgebruten kommen, so dass ggf. die Brut-/Aufzuchtphase im August noch nicht beendet worden ist. Zur Vermeidung eines Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist es deshalb erforderlich, bei einem Baubeginn vor dem 01.

Oktober durch eine Begehung sicherzustellen, dass die Brut-/Aufzuchtphase tatsächlich abgeschlossen ist.

Vermeidungsmaßnahme V2

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 durch Beeinträchtigung der Amphibienfauna (**Konflikt 2**) ist es erforderlich, das Baufeld vor Beginn der Baufeldvorbereitung und während der Baufeldvorbereitung amphibienfrei zu halten. Erforderlich ist hierfür die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang der Northwest- und Nordgrenze des Baufeldes. Auf der Baufeldseite des Zaunes ist die Installation von Fangeimern o.Ä. erforderlich, um im Baufeld überwinternde Individuen bei der Frühjahrswanderung zum Laichhabitat im Gewässer 2 abzufangen. Die gefangenen Tiere werden über den Schutzzaun auf die baufeldabgewandte Seite gesetzt. Durch den Schutzzaun wird ein späteres Wiedereinwandern in das Baufeld verhindert. Die Errichtung des Schutzzaunes ist während der Winterruhe der Tiere im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar erforderlich. Der Schutzzaun ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Nach Fertigstellung der geplanten Anlagen ist aufgrund der weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen nicht mehr mit einem Einwandern von Tieren zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahme V3

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch baulärmindezuierte Vergrämung von brütenden Vögel (**Konflikt 3**) ist die lärmintensive Bauphase II - Pfahlgründung - in die Zeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit d.h. in die Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu terminieren.

Vermeidungsmaßnahme V4

Zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch Bewegungsunruhe während der Bauphase III – Hochbau/Verkehrswege – ist es erforderlich, das Baufeld an den Grenzen zur freien Landschaft durch einen durchgehenden, blickdichten und min. ca. 2 m hohen Sichtschutzzaun gegen das Umfeld abzuschirmen.

5 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Unter der Voraussetzung der Durchführung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Gelsenkirchen, den 20.04.2020



 Dipl.-Ing. Bernward Sudhoff • Landschaftsarchitekt AKNW

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

- /1/ Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung)"; http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf
- /2/ BARTSCHV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2005 (BGBl I S. 258).
- /3/ BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1980): Praktische Vogelkunde. 2. Aufl. Kilda-Verlag. Greven.
- /4/ BJAGDG (Bundesjagdgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 zuletzt geändert durch Art. 15 des WaffRNeuRegG vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970).
- /5/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (79/409/EWG, "EG-Vogelschutzrichtlinie"), geändert durch Richtlinie 81/854/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 (Neufassung Anhänge I-III) (Abl. Nr. L319 vom 07.11.1981, geändert durch Richtlinie 85/411/EWG der Kommission vom 25. Juli 1985 (Neufassung Anhang I) (Abl. Nr. L233 vom 30.08.1985), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- /6/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92).
- /7/ RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1996): 5. Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), Abl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1, ber. Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70 zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1476/1999 v. 06.07.1999 (Abl. EG Nr. L 171 S. 5).
- /8/ SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Raddolfzell. 792 S.

- /9/ Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Endbericht, April 2004, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130.
- /10/ Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna, Bearb.: Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel/Lärmkontor, Hamburg; FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung; Bonn, Kiel 2007
- /11/ AHLÉN, I. (1981): Identification of scandinavian Bats by their sounds. Swed. Univ. Agric. Sc. – Dep. Wild. Ecol. Rapport 6. Uppsala.
- /12/ BARATAUD, M.: Fledermäuse. 27 europäische Arten. Doppel-CD mit Begleitheft.
- /13/ SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. Stuttgart: Franckh (Kosmos Naturführer).
- /14/ SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.
- /15/ Bundesamt für Naturschutz: http://www.bfn.de/0323_stoer.html
- /16/ Günther R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag
- /17/ Wranik W., et al. (2008): Verbreitungsatlas der Heuschrecken Mecklenburg-Vorpommerns – Beiträge zur floristischen und faunistischen Erforschung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V.
- /18/ Fukarek F., Henker H. (Hrsg.) (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen, Weissdorn-Verlag Jena.
- /19/ Verbreitungskarten der FFH-Arten, Bundesamt für Naturschutz, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- /20/ Eichstädt W., et.al. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen Friedland.

- /21/ Bauer H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiesbaden

- /22/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zum Baulärm während der Errichtung einer Leim- und Tränkharzanlage, 02.04.2020. Unveröff. Gutachten 918SST018_4_V4 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

- /23/ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp>

- /24/ Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 2010; https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile

- /25/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen der EGGER Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG in 23970 Wismar, 05.11.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_2_V2 im Auftrag der Egger Holzwerkstoffe GmbH & Co. KG, Wismar.

- /26/ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG; Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Leim- und Tränkharzanlage der LTPro GmbH in 23970 Wismar (2. Änderung des BP-Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“), 18.12.2018. Unveröff. Gutachten 918SST018_1_V3 im Auftrag der LTPro GmbH, Wismar.

- /27/ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Amsel - *Turdus merula*

Innerhalb des Untersuchungszeitraums 2017/2018 wurde die Amsel hauptsächlich während der Brutvogelkartierung beobachtet, wobei sich die Sichtungen überwiegend auf den Änderungsbereich, den westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes und den östlich außerhalb des Gewässers 2 erstrecken. In einzelnen Fällen (28.03.2018: 1 M. + 1 W. auf Nahrungssuche, 14.05.2018: 1 singendes M., 20.06.2018: 1 singendes M.) wurden Individuen auch am Übergangsbereich zum Strand gefunden. Bis auf zwei Kartierungstermine, bei denen es sich um die Nachtkartierungen handelt (10.04. + 03.05.2018), wurden Amseln in jeder Brutvogelkartierung mit bis zu neun Individuen registriert. In der Rastvogelkartierung wurden an sechs Terminen (29.11.2017, 27.02., 20.08., 04.09., 17.09., 02.10.2018) keine Amseln festgestellt.

Im Untersuchungsgebiet ist die Amsel sowohl Brut- und Standvogel als auch Nahrungsgast. Der Bestand wird auf 8 Brutpaare geschätzt.

Blaukehlchen - *Luscinia svecica*

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 kam es dreimalig zu Sichtungen von Blaukehlchen innerhalb der Brutvogelkartierzeit im UG (11.04.2018: östlich des Wolfsburger Grabens: 1 si Männchen + 1 rufendes, Nahrung suchendes Männchen, 04.05.2018: Singwarte im Änderungsbereich, 1 si Männchen, 14.05.2018: zentral im UG nahe des Strandes: Futter tragend). Somit kann davon ausgegangen werden, dass es sich im UG um ein bzw. mehrere Brutrevier/e handelt. Auf Grund der versteckten Lebensweise ist es möglich, dass es zu einer Brutpaarunterschätzung gekommen ist.

Blaumeise - *Parus caeruleus*

Die Blaumeise wurde häufig in der Brutvogelsaison gesichtet und kann als Brutvogel im Untersuchungsgebiet gelten. Das Maximum kartierter Vögel lag jedoch im Rastvogelzeitraum am 16.10.2018 mit 9 Individuen während des gesamten Kartierdurchgangs. Hauptsächlich wurden die Vögel am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes aufgenommen, zwei wurden im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes festgestellt. Fünf Sichtungen liegen dabei im Baumbestand des Änderungsbereichs (04.05.2018: 1 singendes Männchen, 14.05.2018: 1 singendes Männchen, 01.06.2018: 1 singendes Männchen, 04.07.2018: 2 Nahrung suchende Individuen). Im Gebiet befinden sich mindestens drei Brutreviere, davon eines im Änderungsbereich, eines östlich des Wolfsburger Grabens an der Verwallung und eines am Gewässer 1.

Dorngrasmücke - *Sylvia communis*

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 konnten v.a. in der Brutzeit und im zweiten Teil der Rastvogelkartierung (01.08.-16.10.2018) Dorngrasmücken vorgefunden werden. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Art im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorhanden ist.

Vor allem der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes eignet sich auf Grund der Gebüsch- und Strauchstrukturen besonders gut für die Dorngrasmücke. Hier wurden drei Brutpaare

nachgewiesen. Weitere zwei Brutreviere befanden sich nordöstlich nahe des Strandes sowie eines westlich am Gewässer 2 (Gesamtzahl Brutreviere: 6). Das Maximum an Tieren je Kartierung lag bei 6 Individuen. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Elster - *Pica pica*

Die Elster wurde im Untersuchungszeitraum 2017/2018 vier Mal zur Brutvogelzeit (11.04.2018: 1 Ind. überfliegend, 01.06.2018: 1 Ind. rufend an der Verwallung, 20.06.2018: 1

Ind. rufend im Änderungsbereich, 04.07.2018: 1 Ind. sitzend westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes + 1 Ind. abfliegend Richtung SSW) und sieben Mal zur Rastvogelsaison (14.03.2018: 2 Ind. überfliegend östlich des Wolfsburger Grabens in Richtung SSW, 10.04.2018: 2 Ind. östlich des Wolfsburger Grabens nahe des Strandbereichs hassen auf Rabenkrähe, 01.08.2018: 1 Ind. überfliegend Richtung NNO am Gewässer 2, 20.08.2018: 1 Ind. überfliegend Richtung OSO am Gewässer 2 + 2 Ind. sitzend auf Zaun am Wolfsburger Graben + 3 Ind. im Strandbereich westlich der Mündung des Wolfsburger Graben, 04.09.2018: 1 Ind. sitzend auf Zaun im östlichen UG, 17.09.2018: 1 Ind. im Änderungsbereich, 16.10.2018: 1 Ind. rufend an der Verwallung, 1 Ind. auf Zaun im östlichen Untersuchungsgebiet sitzend und rufend, 1 Ind. überfliegend Richtung W) festgestellt.

Durch die häufige Sichtung im Gebiet ist davon auszugehen, dass es sich bei der Elster um einen Brutvogel für das Gebiet handelt.

Feldschwirl - *Locustella naevia*

Feldschwirle konnten ab dem 03.05.2018 durchgehend bei jeder Brutvogelkartierung festgestellt werden. Dabei handelt es sich um sieben Termine mit minimal 5 bis maximal 16 Tiere. Der Feldschwirl zeigte auf dem gesamten Untersuchungsgebiet (04.05.2018: 2 singende M., 14.05.2018: 1 singendes M., 19.06.2018 (N): 1 singendes M., 20.06.2018: 1 singendes M.) starke Gesangsaktivität. Er wird für das Untersuchungsgebiet als Brutvogel eingestuft mit 16 BP auf der Gesamtfläche, davon zwei BP im Änderungsbereich. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Gartengrasmücke - *Sylvia borin*

Die Gartengrasmücke konnte einmalig am 01.06.2018 mit einem singenden Männchen im PG festgestellt werden. Diese Beobachtung reicht nur für eine Brutzeitfeststellung. Wahrscheinlicher handelt es sich bei dem Ind. um einen durchziehenden Vogel. Eine Brut im Änderungsbereich ist nicht zu erwarten.

Gelbspötter - *Hippolais icterina*

Der Gelbspötter wurde während des Kartierzeitraums 2017/2018 drei Mal in der Brutvogelsaison (04.05.2018+14.05.2018: jeweils 1 singendes M. nordöstlich des Gewässers 2; 04.07.2018: 1 singendes M am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes) und einmal in der Rastvogelzeit (01.08.2018: 1 singendes M. an der Verwallung) festgestellt. Es handelt sich dementsprechend um je eine Brutzeitfeststellung am Gewässer 2 und am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Heckenbraunelle - *Prunella modularis*

In der Brutvogelkartierzeit wurde die Heckenbraunelle an vier von zehn Terminen nicht im Gebiet festgestellt. Drei davon fallen auf die Nachtkartierungen. In der Rastvogelzeit wurden am 14.03., 27.03., 10.04. und auch noch am 01.08.2018 Heckenbraunellen im Gebiet nachgewiesen. Dies lässt auf eine lange Brutzeit schließen.

Von der Heckenbraunelle sind sechs Brutpaare festgestellt worden. Davon befindet sich eines im Änderungsbereich, zwei an der Verwallung, zwei am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes und eines am Gewässer 2.

Auf Grund eines sehr komplexen Brutsystems, welches sowohl Polygynie als auch Polyandrie beinhaltet, ist es schwer möglich, den wahren Bestand der Heckenbraunelle einzuschätzen und es kann schnell zu Überschätzungen kommen, da auch größere Entfernungen zwischen Gesangsplätzen schnell überwunden werden.

Jagdfasan - *Phasianus colchicus*

Eine Feststellung des Jagdfasans während des Kartierzeitraums 2017/2018 gelang vor allen Dingen in der Rastvogelzeit (09.01.2018: 1 M. auffliegend nordöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 07.02.2018: 2 M. rufend nordöstlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 27.03.2018: 1 M. rufend im westlichen Frischwiesenbereich, 1 W. rufend im Änderungsbereich, 10.04.2018: 1 M. rufend östlich des Wolfsburger Grabens, 20.08.2018: 1 W. sitzend im westlichen Frischwiesenbereich, auffliegend bei Annäherung). Aber auch in der Brutvogelzeit konnten Tiere festgestellt werden (28.03.2018: insgesamt 4 rufende M., 1 Individuum. im westlichen Frischwiesenbereich, 1 Individuum östlich des Wolfsburger Grabens, 2 Individuen östlich außerhalb des UG und des Werkgeländes, 11.04.2018: 1 W. westlich des Wolfsburger Grabens rufen, 1 M. östlich des Wolfsburger Grabens rufend, nördlich des Plangebiets, 04.05.2018: 1 M. rufend innerhalb des Plangebiets, 1 M. rufend nordöstlich außerhalb des UG). Außerdem wurde von Werksangehörigen mehrfach berichtet, dass jungenführende Fasane wiederholt auf dem Gelände gesichtet wurden. Somit handelt es sich hier um einen erwiesenen Brutnachweis, von denen ein Revier dem Änderungsbereich und ein Revier dem östlichen Untersuchungsgebiet zugeordnet wird.

Klappergrasmücke - *Sylvia curruca*

Die Klappergrasmücke wurde hauptsächlich in der Brutvogelzeit (11.04.2018: 1 Individuum singend östlich nahe des Wolfsburger Grabens, 1 Ind. singend östlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 04.05.2018: 1 Ind. singend östlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, 14.05.2018: 2 Ind. singend am westlichen Rand innerhalb des Änderungsbereichs, 01.06.2018: 1 Ind. singend am östlichen Rand innerhalb des Untersuchungsgebietes, 1 Individuum singend westlich am Gewässer 2, 20.06.2018: 1 Ind. singend westlich am Gewässer 2, 04.07.2018: insgesamt 9 Individuen singend am östlichen Rand innerhalb des Untersuchungsgebietes) und einmal in der Rastvogelsaison (10.04.2018: 1 Individuum singend westlich am Gewässer 2) festgestellt. Bei der Art handelt es sich eindeutig um einen Brutvogel mit ca. vier BP im Gebiet, von denen ein Revier im Änderungsbereich, ein Revier an der Verwallung, eines an der nord-östlichen UG-Grenze und eines westlich am Gewässer 2 liegt. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Kohlmeise - *Parus major*

Außer bei den Nachtkartierungen waren die Kohlmeisen bei jeder Brutvogelkartierung anwesend. Hauptsächlich befanden sich die Vorkommen dabei am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Insgesamt kommen fünf Brutpaare vor, davon sind drei im Änderungsbereich, eines an der Verwallung (nur Brutzeitfeststellung) und eines am Wolfsburger Graben festgestellt worden. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Mönchsgrasmücke - *Sylvia atricapilla*

Die Mönchsgrasmücke konnte in der Brutvogelsaison an vier Begehungsterminen nachgewiesen werden (04.05.2018: insgesamt 5 singende M. im Gebiet östlich des Wolfsburger Grabens verteilt, 14.05.2018: 1 singendes M. am südlichen Rand des Änderungsbereichs, 20.06.2018: 3 singende M. im Gebiet östlich des Wolfsburger Grabens verteilt + 1 singendes M. nördlich des Gewässers 2, 04.07.2018: 2 singende M. im Gebiet östlich des Wolfsburger Grabens verteilt + 1 singendes M. am südlichen Rand des Änderungsbereichs). In der Rastvogelsaison wurde die Art nur während eines Kartierdurchgangs registriert (01.08.2018: 1 singendes M nördlich des Gewässers 2). Vor allem der östliche Bereich des Untersuchungsgebietes wird als Brutgebiet von etwa vier Brutpaaren eingeschätzt. Im Änderungsbereich wurde ein Brutpaar festgestellt. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Neuntöter - *Lanius collurio*

Neuntöter konnten während der Kartierzeit einmal in der Brutvogelsaison (04.07.2018: 2 M.) und dreimal in der Rastvogelsaison (01.08.2018+20.08.2018+17.09.2018: jeweils 1 M.) am Wolfsburger Graben nachgewiesen werden. Zeitlich bedingt wird der Neuntöter im Gebiet als

Brutzeitfeststellung eingestuft, auch wenn die Permanenz, mit der die Individuen auf dem Zaun als Ansitzwarte anzutreffen waren, auf eine ständige Anwesenheit hindeuten könnte.

Rohrammer - *Emberiza schoeniclus*

Im Kartierzeitraum 2017/2018 war das UG vom 14.03.2018 bis zum 16.10.2018 durchgehend mit Rohrammern besetzt. Die maximale Anzahl betrug ca. 124 Rohrammern, wovon ein Trupp mit etwa 120 Vögeln zwischen der Baumreihe, welche sich westlich im UG bis zum Küstenbereich erstreckt, dem Strandbereich und der westlichen Grenzböschungen hin- und herwechselte. Einzelne Individuen wurden dann weiterhin hauptsächlich nahe des Strandstreifens aufgenommen. Während der Brutzeit wurden maximal um die 27 singende Männchen im Schilfbereich zwischen Werk und Küste kartiert, woraufhin auf nach Auswertung der Karten auf 27 BP geschlossen wurde. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Schwarzkehlchen – *Saxicola rubicola*

Schwarzkehlchen wurden an zwei Terminen in der Brutvogelphase nachgewiesen (28.03.2018: 1 Nahrung suchendes M. an der südöstlichen UG-Grenze am Hang + 1 singendes M. über der nördlichen Spitze des Änderungsbereichs direkt westlich des Wolfsburger Grabens, 14.05.2018: 1 Nahrung suchendes M am östlichen Rand des Änderungsbereichs) sowie an einem Termin in der Rastvogelzeit (27.03.2018: 1 Nahrung suchendes M am östlichen Rand des Änderungsbereichs). Auf Grund der einmaligen Feststellung eines singenden Mannchens konnte nur eine Brutzeitfeststellung erfolgen, jedoch besteht im UG großes Potenzial als Brutstätte und durch die zum Teil unzugängliche Habitatstruktur kann ein Vorhandensein von Brutpaaren nicht ausgeschlossen werden.

Sumpfrohrsänger - *Acrocephalus palustris*

Im Untersuchungszeitraum 2017/2018 konnten in der Brutvogelkartierzeit Sumpfrohrsänger durchgängig zwischen dem 04.05.2018 und dem 04.07.2018 festgestellt werden. Die maximale Anzahl der Tiere während einer Kartierung belief sich dabei auf 32 Individuen am 01.06.2018. Aufgrund der geringeren Zahlen aus der Brutvogelerfassung vorher wird auf eine spätere Ankunft des Großteils der Tiere im Gebiet geschlossen. Die Verteilung des Sumpfrohrsängers erstreckt sich über das gesamte Untersuchungsgebiet. Davon befinden sich 3 Brutpaare im Änderungsbereich. In der nachfolgenden Rastvogelkartierung konnte kein Sumpfrohrsänger mehr im Gebiet erfasst werden, was auf einen Abzug in das Überwinterungsgebiet schließen lässt.

Teichrohrsänger - *Acrocephalus scirpaceus*

Teichrohrsänger waren um UG durchgehend vom 04.05.-04.07.2018 in der Brutvogelzeit und auch noch am 01.08. und 07.08.2018 in der Rastvogelzeit nachzuweisen. Die maximale Anzahl betrug 34 Teichrohrsänger am 01.06.2018. Beim Teichrohrsänger handelt es sich eindeutig um einen Brutvogel im Gebiet. Der Bestand wird durch den hohen Wert am 01.06.2018 auf 34

Reviere festgelegt. Davon sind vier Tiere nur einmalig im Gebiet kartiert und somit als Brutzeitfeststellung angegeben. Zwei Brutpaare werden im Änderungsbereich verortet. Ein Vorkommen weiterer Brutpaare kann auf Grund der geeigneten, aber auch unbegehbaren/unzugänglichen Habitatstruktur nicht ausgeschlossen werden.

Zilpzalp - *Phylloscopus collybita*

Der Zilpzalp konnte in der Brutvogelsaison an jedem Termin (mit Ausnahme der Nachtkartierungen) im Gebiet festgestellt werden. Dabei befanden sich maximal bis zu 6 singende Männchen sowohl an der Verwallung als auch im Baumbestand des Änderungsbereichs und am Gewässer 2. Zur Rastvogelzeit (01.08.2018, 07.08.2018, 20.08.2018, 02.10.2018, 16.10.2018) wurden zwischen einem bis vier singende Männchen mit ähnlicher Verteilung registriert. Der Zilpzalp wird dementsprechend als Brutvogel mit sechs Brutpaaren eingestuft. Zwei davon befinden sich im Änderungsbereich, drei an der Verwallung und einer am Gewässer 2.

7 ANHANG

7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

7.3 Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

7.4 Formblätter für europäische Vogelarten

7.5 Lageplan Brutvogelerfassung März bis Juli 2018

7.6 Lagepläne Schalltechnische Untersuchung

Rasterlärmkarte Betrieb Egger Stand 2019

Rasterlärmkarte Bauphase I + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase II + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase III + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase IV + Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Spitzenpegel

Rasterlärmkarte Bauphase I - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase II - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase III - Betrieb Egger

Rasterlärmkarte Bauphase IV - Betrieb Egger

7.1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit ge- genüber Projektwir- kungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nach- gewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nicht- betroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	po		-	Kn
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	po		-	Kn
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	po		-	Kn
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	po	ja	ja	Ja
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	po		-	Kn
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	po	ja	-	Kn
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1			-	Kv
Rana lessonae	Kleiner Wasser- frosch	x	2			-	Kv
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	po	-	-	Kv
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1			-	Kv
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	po		-	Kn
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschild- kröte	x	1			-	Kv
Fledermäuse							
Barbastella barbas- tellus	Mopsfledermaus	x	1				Kv
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0				Kv
Eptesicus serotinus	Breitflügelfleder- maus	x	3	Po	-		-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	Po	-		-
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	Po	-		-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	Po	-		-
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2				Kv
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1				Kv
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	-		-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1				Kv
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	-		
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	po	-		-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	po	-		-
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	po	-		-
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	po	-		-
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-				Kv
Vespertilio murinus	Zweifarbflödenmaus	x	1				Kv
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1				Kv
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2				Kv
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-				Kv
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1				Kv
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0				Kv
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	po	-		-
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1				Kv
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1				Kv
Dytiscus latissimus	Breitrand	x	-				Kv
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	-				Kv
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4				Kv
Falter							
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0				Kv
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	po	-		Kh
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2		-		Kh
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3		-		Kh
Lutra lutra	Fischotter	x	2		-		Kh
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	x	0				Kv
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0				Kv
Fische							
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0		-		Kv
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	x	1				Kv
Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2				Kv
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	x	R				Kv
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	x	1				Kv
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	x	2				Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	x	1				Kv

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kv: keine Verbreitung im Bereich des MTB; ?: Einstufung nicht gesichert

Kh: kein geeignetes Habitat(-spektrum) im UG vorhanden

Kn: kein Nachweis im Rahmen aktueller Primärerfassungen erfolgt

7.2 : Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Accipiter gentilis	Habicht	x				Po	-	-	-
Accipiter nisus	Sperber	x				Po	-	-	- (Durchzügler)
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		Po	-	-	-
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	Kv
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					Po	ja	ja	ja
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		Po	-	-	-
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger					Po	ja	ja	ja
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	po	-	ja	- (Durchzügler)
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					Po	-	-	-
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	Kv
Aix galericulata	Mandarinente					Po	-	-	-
Aix sponsa	Brautente					-	-	-	Kv
Alauda arvensis	Feldlerche				3	Po	-	-	-
Alca torda	Tordalk					Po	-	-	-
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anas acuta	Spießente				1	-	-	-	Kv
Anas clypeata	Löffelente				2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anas crecca	Krickente				2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anas penelope	Pfeifente						-	Ja	- (Durchzügler)
Anas platyrhynchos	Stockente					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Anas querquedula	Knäkente	x			2	Po	-	-	-
Anas strepera	Schnatterente					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Anser albifrons	Blessgans					Po		-	-
Anser anser	Graugans					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Anser canadensis	Kanadagans							-	Kv
Anser erythropus	Zwerggans							-	Kv
Anser fabalis	Saatgans					Po		-	-
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					Po		-	-
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					Po		-	-
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1			-	Kv
Anthus pratensis	Wiesenpieper				V	Po		-	-
Anthus trivialis	Baumpieper					Po		-	-
Apus apus	Mauersegler					Po		-	-
Aquila chrysaetus	Steinadler				0			-	Kv
Aquila clanga	Schelladler							-	Kv
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1			-	Kv
Arenaria interpres	Steinwälzer				0			-	Kv
Ardea cinerea	Graureiher						-	Ja	- (Nahrungsgast)
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		0			-	Kv
Asio otus	Waldohreule	x				Po		-	-
Athene noctua	Steinkauz	x			1			-	Kv
Aythya ferina	Tafelente				2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Aythya fuligula	Reiherente				3	Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Aythya marila	Bergente					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0		-	-	Kv
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0			-	Kv
Botaurus minutus	Zwergdommel		x	x	1			-	Kv
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1			-	Kv
Branta canadensis	Kanadagans							-	Kv
Branta leucopsis	Weißwangengans					Po		-	-
Bubo bubo	Uhu	x	x		1			-	Kv
Bucephala clangula	Schellente					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Burhinus oedicephalus	Triel				0			-	Kv
Buteo buteo	Mäusebussard	x				Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					Po		-	-
Calidris alpina ssp. schinzii	Kleiner Alpenstrandläufer			x	1			-	Kv
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1		-	Ja	- (Durchzügler)
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1			-	Kv
Carduelis cannabina	Bluthänfling					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Carduelis carduelis	Stieglitz					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Carduelis chloris	Grünfink					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Carduelis flammea	Birkenzeisig					Po		-	-
Carduelis spinus	Erlenzeisig					Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x				-	-
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					Po		-	-
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					Po		-	-
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer							-	Kv
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		Po		-	-
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	Po		-	-
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x					-	Kv
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1			-	Kv
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	Po		-	-
Ciconia nigra	Schwarzstorch	x	x		1		-	Ja	- (Durchzügler)
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-	Kv
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0			-	Kv
Circus cyaneus	Kornweihe	x	x		1			-	Kv
Circus aeruginosus	Rohrweihe	x	x			Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Circus macrourus	Steppenweihe							-	Kv
Circus pygargus	Wiesenweihe	x	x		1			-	Kv
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					Po		-	-
Columba livia f. domestica	Haustaube					Po		-	-
Columba oenas	Hohltaube					Po		-	-
Columba palumbus	Ringeltaube					Po		Ja	- (Rastvogel)
Corvus corax	Kolkrabe					Po		ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Corvus monedula	Dohle				1	Po		-	-
Coturnix coturnix	Wachtel					Po		-	-
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		Po		-	-
Cuculus canorus	Kuckuck					Po		-	-
Cygnus bewickii	Zwergschwan					Po		-	-
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Cygnus olor	Höckerschwan					Po		Ja	- Rastvogel
Delichon urbica	Mehlschwalbe					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Dendrocopus medius	Mittelspecht							-	Kv
Dendrocopus minor	Kleinspecht					Po		-	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		Po		-	-
Emberiza citrinella	Goldammer					Po		-	-
Emberiza hortulana	Ortolan		x	x				-	Kv
Emberiza schoeniculus	Rohrhammer					Po	ja	ja	ja
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					Po	Ja	Ja	- (Nahrungsgast)
Falco peregrinus	Wanderalfke				1			-	Kv
Falco subbuteo	Baumfalke	x			V	Po		-	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	x				Po		-	-
Falco vespertinus	Rotfußfalke	x						-	Kv
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Ficedula parva	Zwergschnäpper							-	Kv
Fringilla coelebs	Buchfink					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Fringilla montifringilla	Bergfink							-	Kv
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Galerida cristata	Haubenlerche			x	V	Po		-	-
Gallinago gallinago	Bekassine			x	2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Gallinula chloropus	Teichhuhn			x		Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Garrulus glandarius	Eichelhäher					Po		-	-
Gavia arctica	Prachtaucher					Po		-	-
Gavia stellata	Sternaucher					Po		-	-
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	x	x					-	Kv
Grus grus	Kranich	x	x			Po		ja	- (Durchzügler)
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Haliaeetus albicilla	Seeadler	x	x			Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Himantopus himantopus	Stelzenläufer							-	Kv
Hippolais icterina	Gelbspötter					Po	ja	ja	ja
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1			-	Kv
Jynx torquilla	Wendehals			x	2			-	Kv
Lanius collurio	Neuntöter		x			Po	ja	ja	Ja
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3			-	Kv
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0			-	Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Lanius senator	Rotkopfwürger				0			-	Kv
Larus argentatus	Silbermöwe					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Larus canus	Sturmmöwe				3	Po		-	-
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	Po		-	-
Larus marinus	Mantelmöwe				2		-	Ja	- (Durchzügler)
Larus minutus	Zwergmöwe							-	Kv
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Limosa limosa	Uferschnepfe				1			-	Kv
Locustella fluviatilis	Schlagschirl					Po		-	-
Locustella luscinioides	Rohrschirl			x		Po		-	- (Nahrungsgast)
Locustella naevia	Feldschirl					Po	ja	ja	ja
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					Po		-	-
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		Po		-	-
Luscinia luscinia	Sprosser					Po		-	-
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		Po	ja	ja	ja
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe			x		Po		-	-
Melanitta fusca	Samtente					Po		-	-
Melanitta nigra	Trauerente					Po		-	-
Mergellus albellus	Zwergsäger					Po		-	-
Mergus merganser	Gänsesäger				2	Po		ja	- (Nahrungsgast)
Mergus serrator	Mittelsäger					Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Merops apiaster	Bienenfresser			x				-	Kv
Miliaria calandra	Graumammer			x		Po		-	-
Milvus migrans	Schwarzmilan		x		V	Po		-	-
Milvus milvus	Rotmilan		x			Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Motacilla alba	Bachstelze					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V	Po		-	-
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-	Kv
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V	Po		-	-
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		x	x				-	Kv
Muscicapa striata	Grauschnäpper					Po		-	-
Netta rufina	Kolbenente					Po		-	-
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher							-	Kv
Numenius arquata	Großer Brachvogel			x	1			Ja	- (Nahrungsgast)
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer				2	Po		-	-
Oriolus oriolus	Pirol					Po		-	-
Pandion haliaetus	Fischadler	x	x				-	Ja	- (Durchzügler)
Panurus biarmicus	Bartmeise					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Parus ater	Tannenmeise					Po		-	-
Parus caeruleus	Blaumeise					Po	ja	ja	ja
Parus cristatus	Haubenmeise							-	Kv
Parus major	Kohlmeise					Po	ja	ja	ja
Parus montanus	Weidenmeise					Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Parus palustris	Sumpfmeise					Po		-	-
Passer domesticus	Haussperling				V	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Passer montanus	Feldsperling				V	Po		-	-
Perdix perdix	Rebhuhn				2	Po		-	-
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	Po		-	-
Phalacrocorax carbo	Kormoran						-	Ja	- (Durchzügler)
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen							-	Kv
Phasianus colchicus	Fasan					Po	ja	ja	ja
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1			-	Kv
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					Po		-	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					Po		-	-
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					Po	ja	ja	ja
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					Po		-	
Phylloscopus trochilus	Fitis					Po		Ja	- (Nahrungsgast)
Pica pica	Elster					Po	ja	ja	ja
Picoides major	Buntspecht					Po		-	-
Picoides medius	Mittelspecht		x	x				-	Kv
Picoides minor	Kleinspecht					Po		-	-
Picus canus	Grauspecht		x	x				-	Kv
Picus viridis	Grünspecht			x	3	Po		-	-
Podiceps auritus	Ohrentaucher					Po		-	-
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	Po		-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgt Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		Po		-	-
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x		Po		-	-
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1			-	Kv
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		x	x		Po		-	-
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn							-	Kv
Prunella modularis	Heckenbraunelle					Po	ja	ja	ja
Psittacula krameri	Halsbandsittich					Po		-	-
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					Po		-	-
Rallus aquaticus	Wasserralle					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2			-	Kv
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					Po		-	-
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					Po		-	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise					Po		-	-
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	Po		-	-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen						-	Ja	- (Nahrungsgast)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe							-	Kv
Serinus serinus	Girlitz					Po		-	-
Sitta europaea	Kleiber					Po		-	-
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1			-	Kv

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1			-	Kv
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	Po		-	-
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	Po		-	-
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	Po		-	-
Streptopelia decaocto	Türkentaube					Po		-	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	Po		-	-
Strix aluco	Waldkauz	x				Po		-	-
Sturnus vulgaris	Star					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					Po	ja	ja	Ja
Sylvia borin	Gartengrasmücke					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Sylvia communis	Dorngrasmücke					Po	ja	ja	ja
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					Po	ja	ja	ja
Sylvia nisia	Sperbergrasmücke		x	x		Po		-	-
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					Po	-	Ja	- (Nahrungsgast)
Tadorna tadorna	Brandgans				3	Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x			Po		-	-
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x				-	Kv
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	Po		-	-
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					Po	-	Ja	- (Durchzügler)
Turdus iliacus	Rotdrossel							-	Kv
Turdus merula	Amsel					Po	ja	ja	ja
Turdus philomelos	Singdrossel					Po		Ja	- (Nahrungsgast)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesenen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		Po		-	-
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		Po		-	-
Tyto alba	Schleiereule	x				Po		-	-
Upupa epops	Wiedehopf			x	1			-	Kv
Uria aalge	Trottellumme					Po		-	-
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	Po	-	Ja	- (Durchzügler)

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Kv: keine Verbreitung im Bereich des MTB; ?: Einstufung nicht gesichert

Kh: kein geeignetes Habitat(-spektrum) im UG vorhanden

7.3: Formblätter für Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

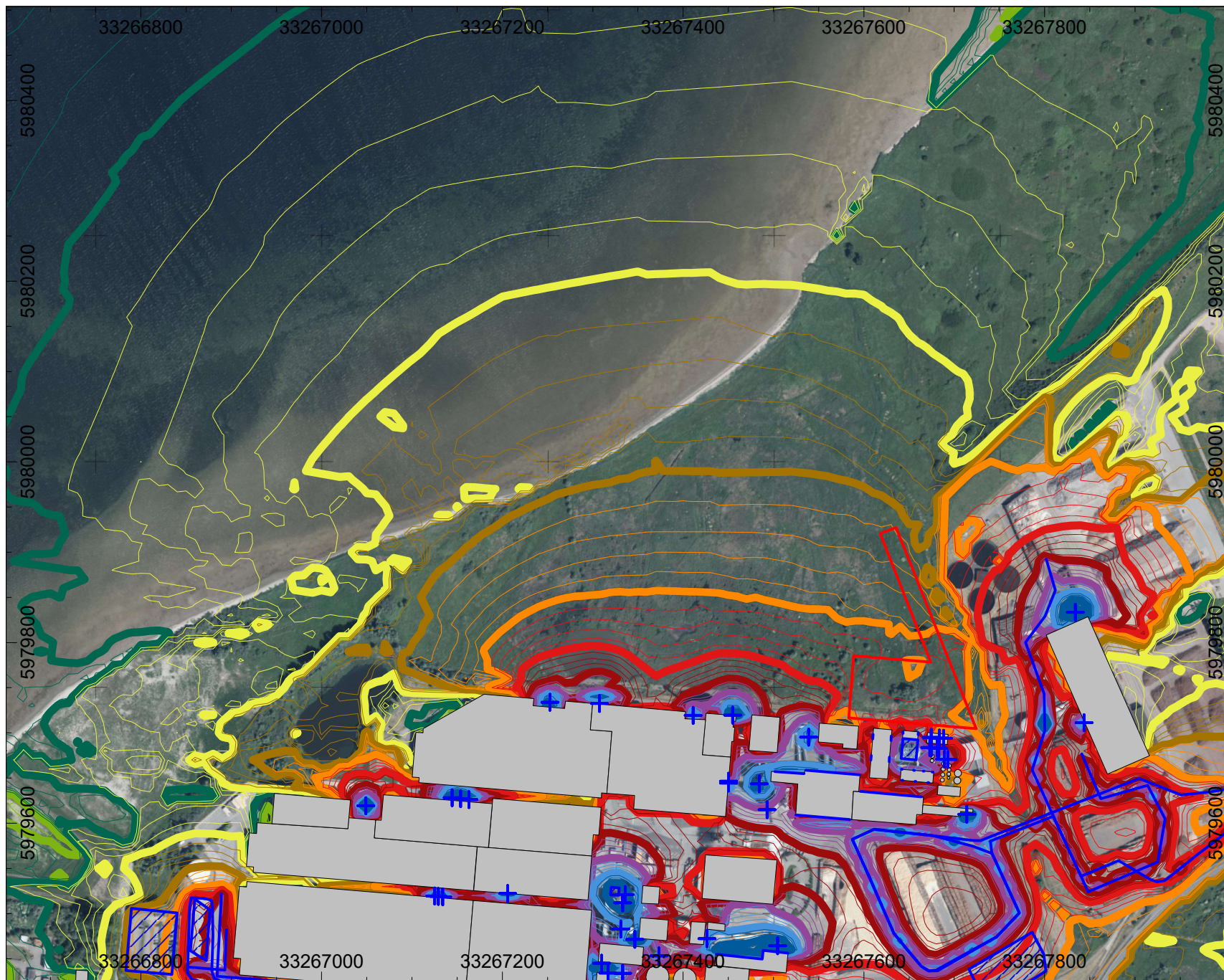
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<u>Verbreitung</u> In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten. <u>Angaben zur Biologie</u> Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von Anfang/Mitte Mai bis Mitte/Ende Juni. Die Paarung vollzieht sich vorwiegend in den Nachtstunden in der Uferzone der Laichgewässer, und der Laich wird in Form kleiner Klümpchen von 3–50 (selten bis zu 100) Eiern meist an Pflanzenteile abgesetzt. Die gesamte Entwicklungszeit bis zur Metamorphose dauert in Abhängigkeit von der Temperatur, der Larvendichte und anderen Faktoren zwischen (40) 65 und 80 (100) Tagen. Die Mehrzahl der Larven beendet die Metamorphose folglich zwischen Ende Juli und Anfang September. Der Laubfrosch kann unter günstigen klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperaturen um 10 °C) schon ab Ende Februar vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer wandern. Die Aktivitäten verstärken sich jedoch im März und April. Erste Rufe der Männchen wurden in Ausnahmefällen an warmen Tagen schon Mitte März vernommen, die Rufaktivitäten erreichen in der Regel im Mai ihren Höhepunkt. Die Winterquartiere werden Ende Oktober/Anfang November bezogen. Bis zu diesem Zeitpunkt können im Frühherbst auch tagsüber häufig rufende Männchen (Herbstrufer) gehört werden. Die Kaulquappen des Laubfrosches ernähren sich von Algen, Detritus und höheren Pflanzen. Die Adulten nehmen vorrangig flugaktive Insekten als Nahrung auf. <u>Angaben zur Ökologie</u> In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. In den Laichgewässern sind pH-Werte von 6,8 bis 7,5 günstig. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation. Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnenplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20 – 30 m in den Kronen hoher Laubbäume. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer. In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m). <u>Gefährdungsursachen</u> Der Laubfrosch stellt relativ hohe Anforderungen an das Fortpflanzungsgewässer, die nicht in jedem Jahr gleichermaßen erfüllt werden. Gleichzeitig weist die Art eine vermutlich hohe Mortalitätsrate auf. Diese Faktoren müssen im Zusammenspiel zu einem starken Schwanken der Bestände und bei anhaltend schlechten Bedingungen zu deren raschem Erlöschen führen. Die Ursachen des Rückganges lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: • direkte Zerstörung der Laichgewässer und Landlebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen, Melioration, Ackerbau und Flurbereinigung, • Verlust geeigneter Laichplätze durch Verlandung, Verbuschung, Trockenfallen von Gewässern, oft forciert durch meliorative Maßnahmen, • Fischbesatz/Angelnutzung und Fischintensivzucht in den Laichgewässern, • intensive Nutzung der Landlebensräume (Land- und Forstwirtschaft, Infrastruktur, Drainage), • zunehmende Habitatisolation und –fragmentierung, • Biozidanwendung, Gewässerverschmutzung und Eutrophierung, • Veränderungen im Landhabitat, insbesondere durch - o Nutzungsintensivierung - o Beseitigung von Kleinstrukturen und Grünland - o Verfüllung von Senken - o Überbauung durch Verkehrswege, Siedlungs- und Gewerbegebiete Sukzessionsprozesse	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)
Mehrere Rufer konnten während der Nachtkartierung am 03.05.2018 am Gewässer 2 festgestellt werden. ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Schutz des Baufeldes gegen Einwandern von Tieren durch bauzeitlichen Amphibienschutzzaun</i>
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Vermeidungsmaßnahme verhindert Tötung/Verletzung</i>
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Art nicht störungsempfindlich</i>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht betroffen</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i>	
<i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>	
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	
<i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>	

7.4: Formblätter für europäische Vogelarten

In Bearbeitung, werden ergänzt



Darstellung

Rasterlärmkarte
Betrieb EGGER Stand 2019



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.1

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

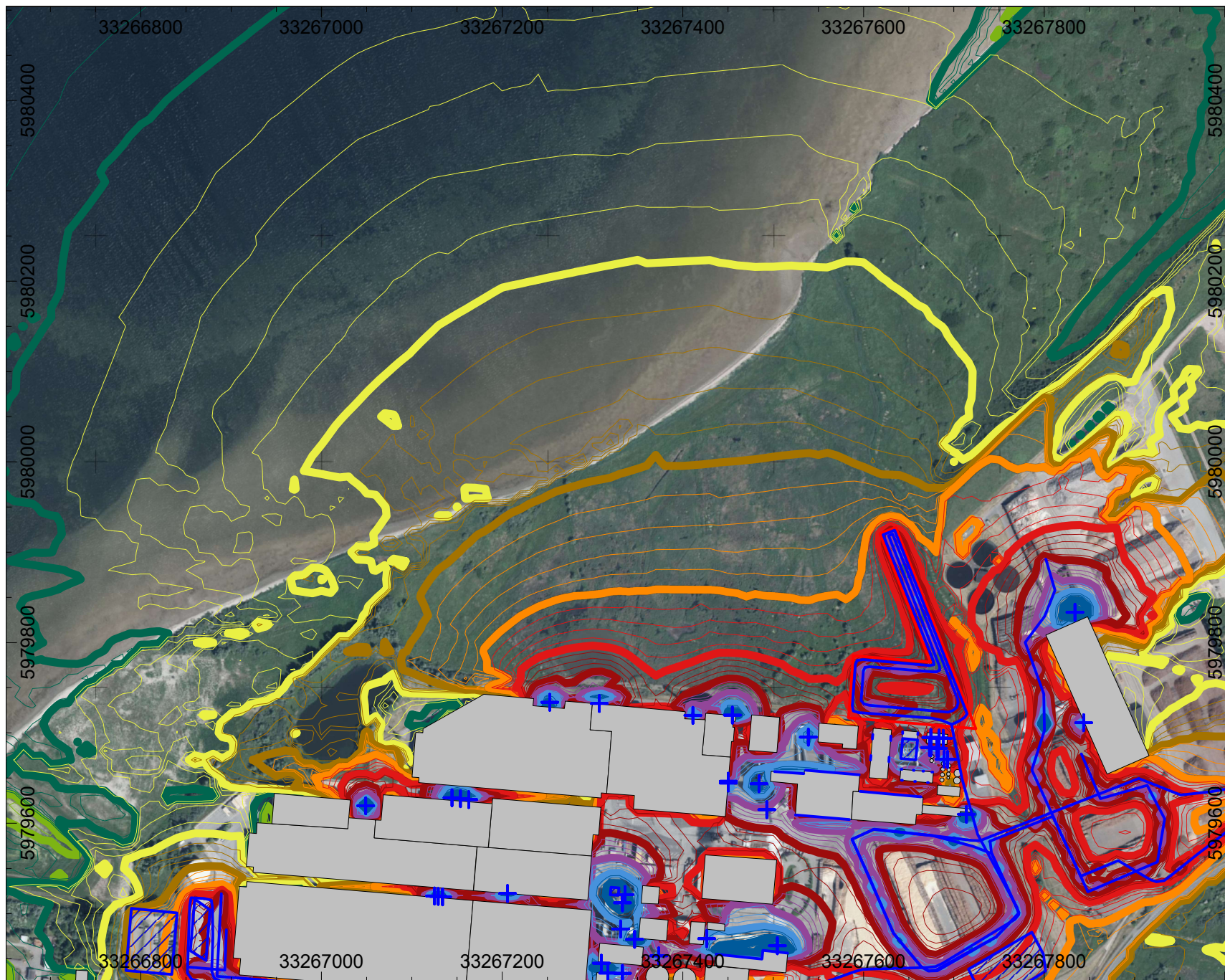
	35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
	40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
	45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
	50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
	55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
	60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
	65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
	70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
	75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
	80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase I + Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.6

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

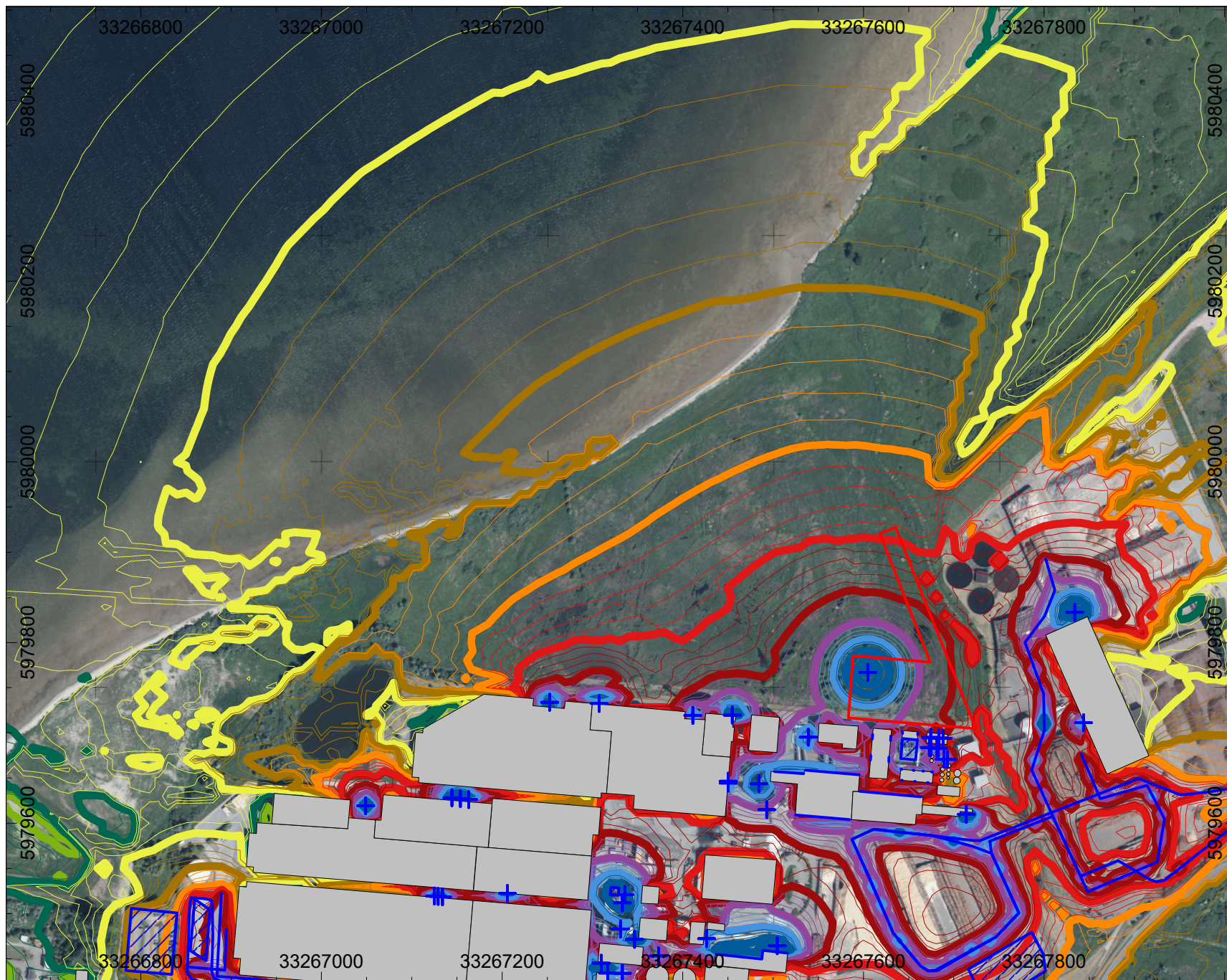
35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase II + Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.7

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

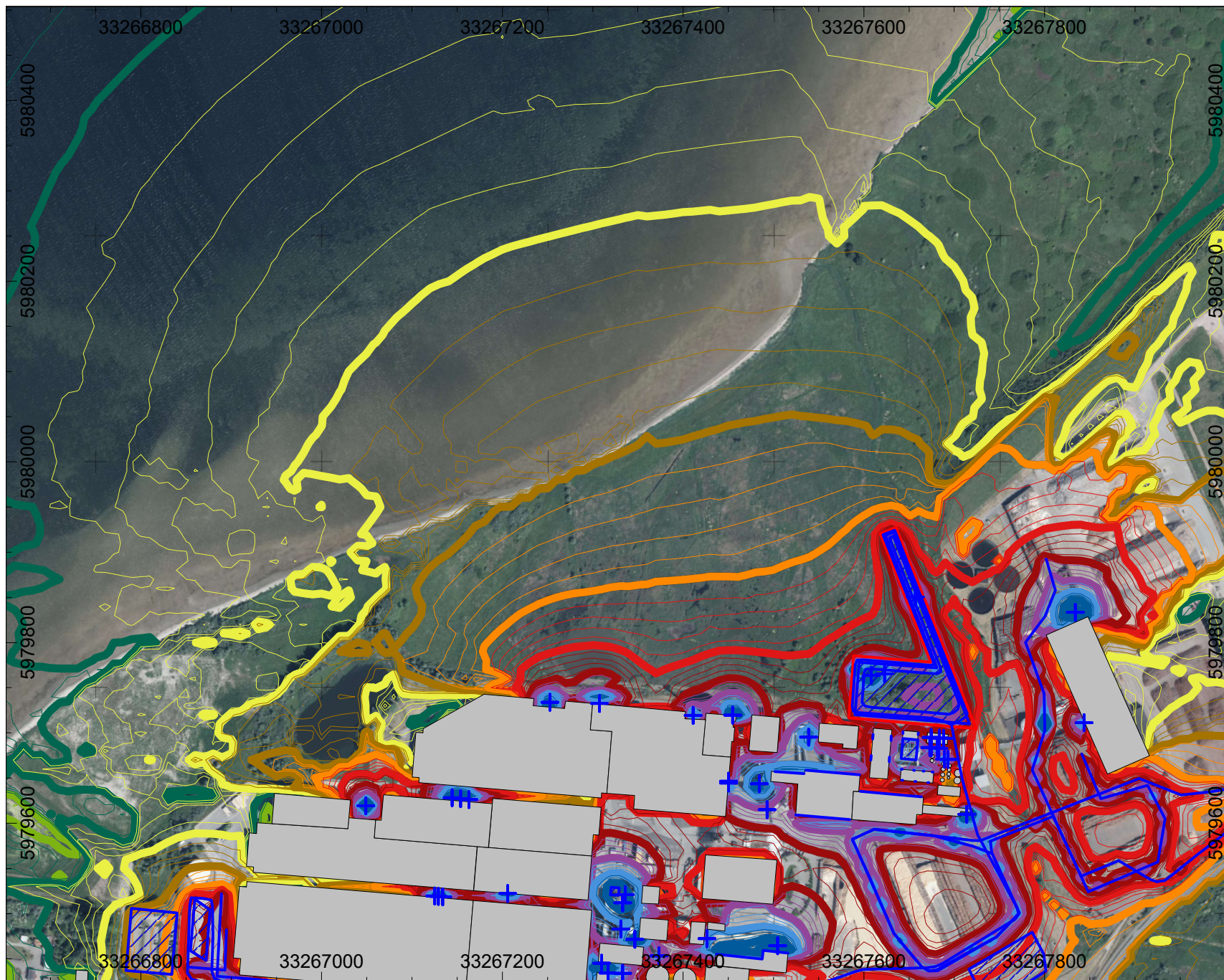
35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase III + Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.8

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

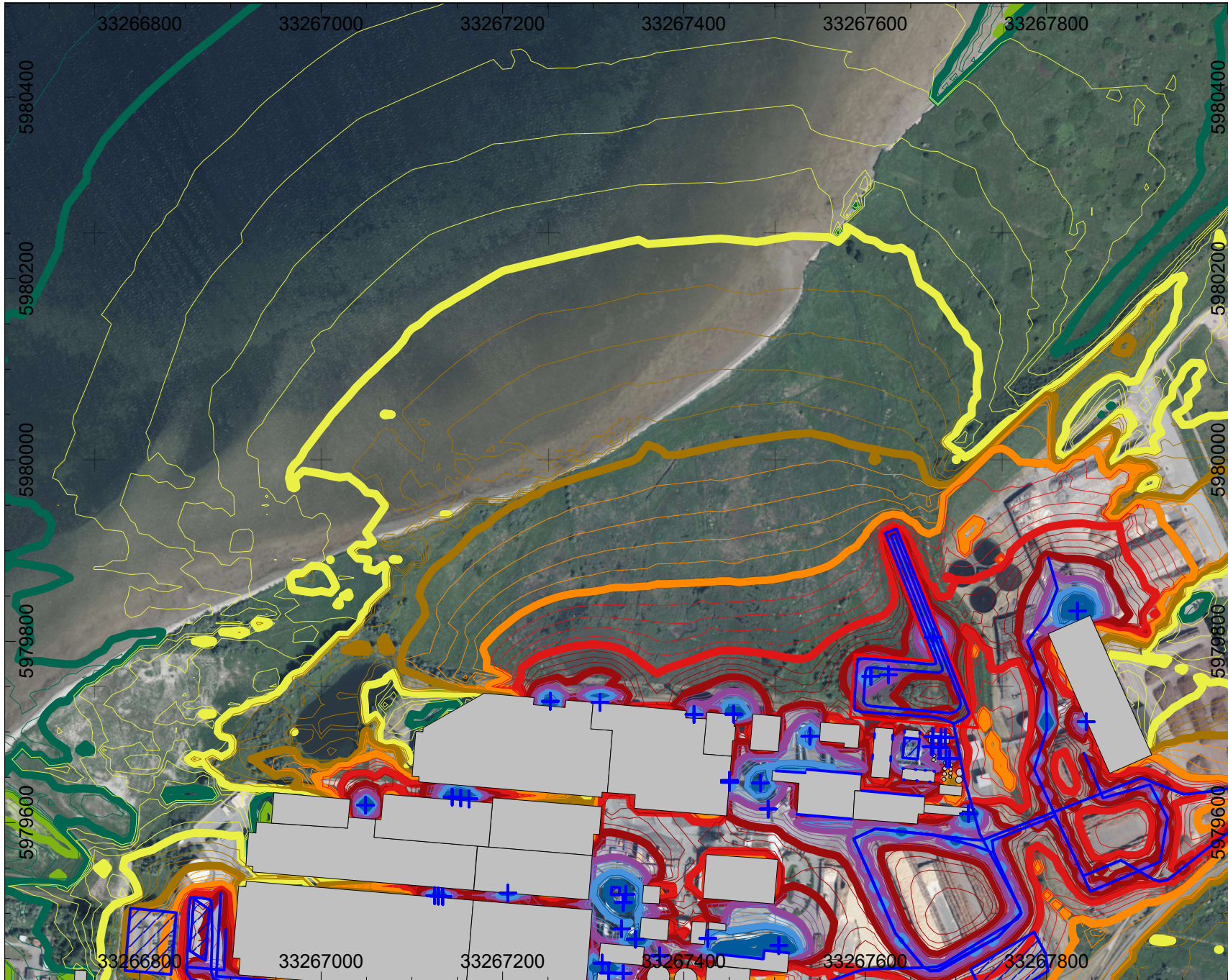
	35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
	40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
	45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
	50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
	55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
	60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
	65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
	70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
	75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
	80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase IV + Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.9

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

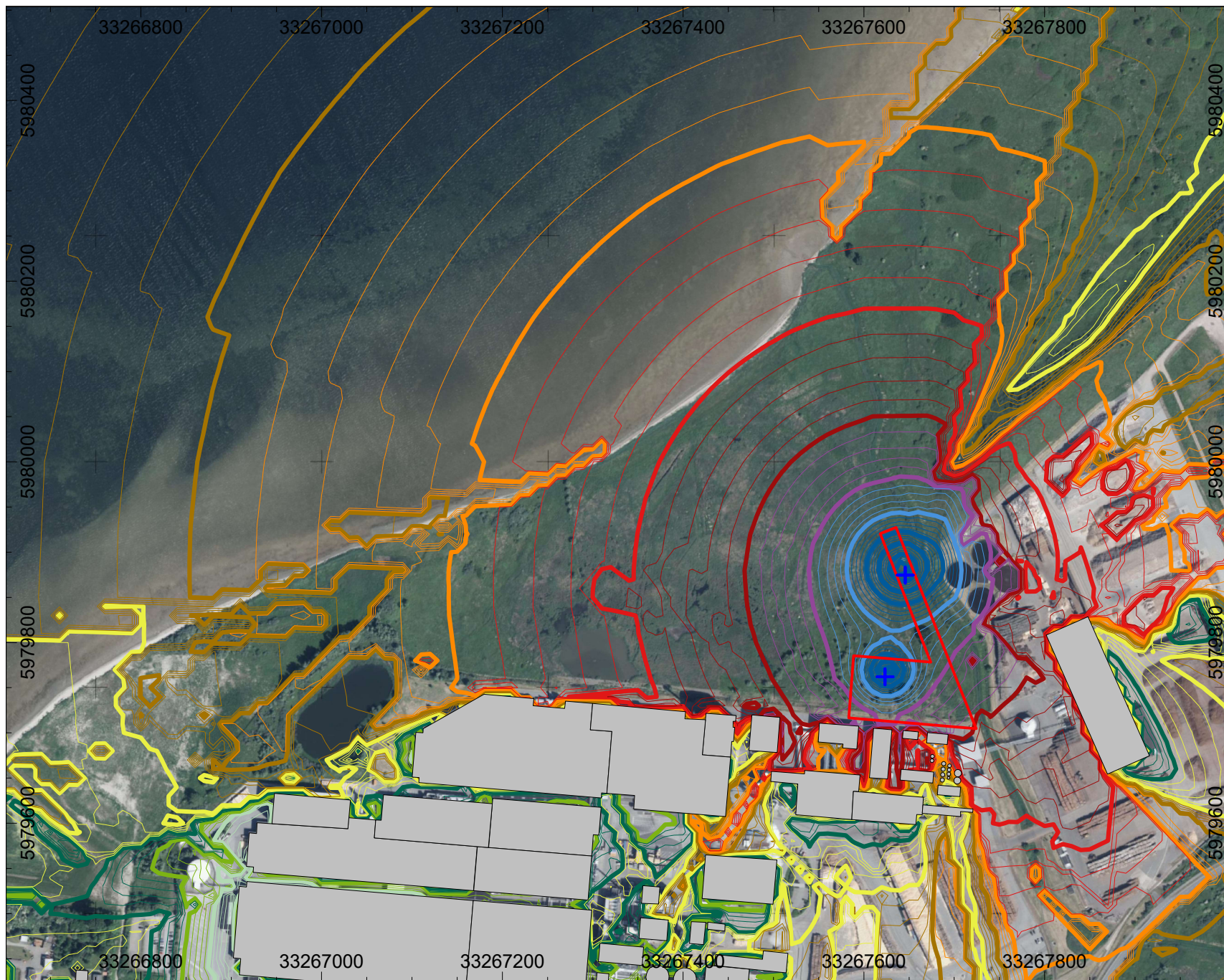
- 35.0 < ... <= 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... <= 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... <= 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... <= 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... <= 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... <= 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... <= 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... <= 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... <= 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Spitzenpegel



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.10

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- ... ≤ 35.0 dB(A)
- 35.0 < ... ≤ 40.0 dB(A)
- 40.0 < ... ≤ 45.0 dB(A)
- 45.0 < ... ≤ 50.0 dB(A)
- 50.0 < ... ≤ 55.0 dB(A)
- 55.0 < ... ≤ 60.0 dB(A)
- 60.0 < ... ≤ 65.0 dB(A)
- 65.0 < ... ≤ 70.0 dB(A)
- 70.0 < ... ≤ 75.0 dB(A)
- 75.0 < ... ≤ 80.0 dB(A)
- 80.0 < ... dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase I - Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.11

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkhharzanlage

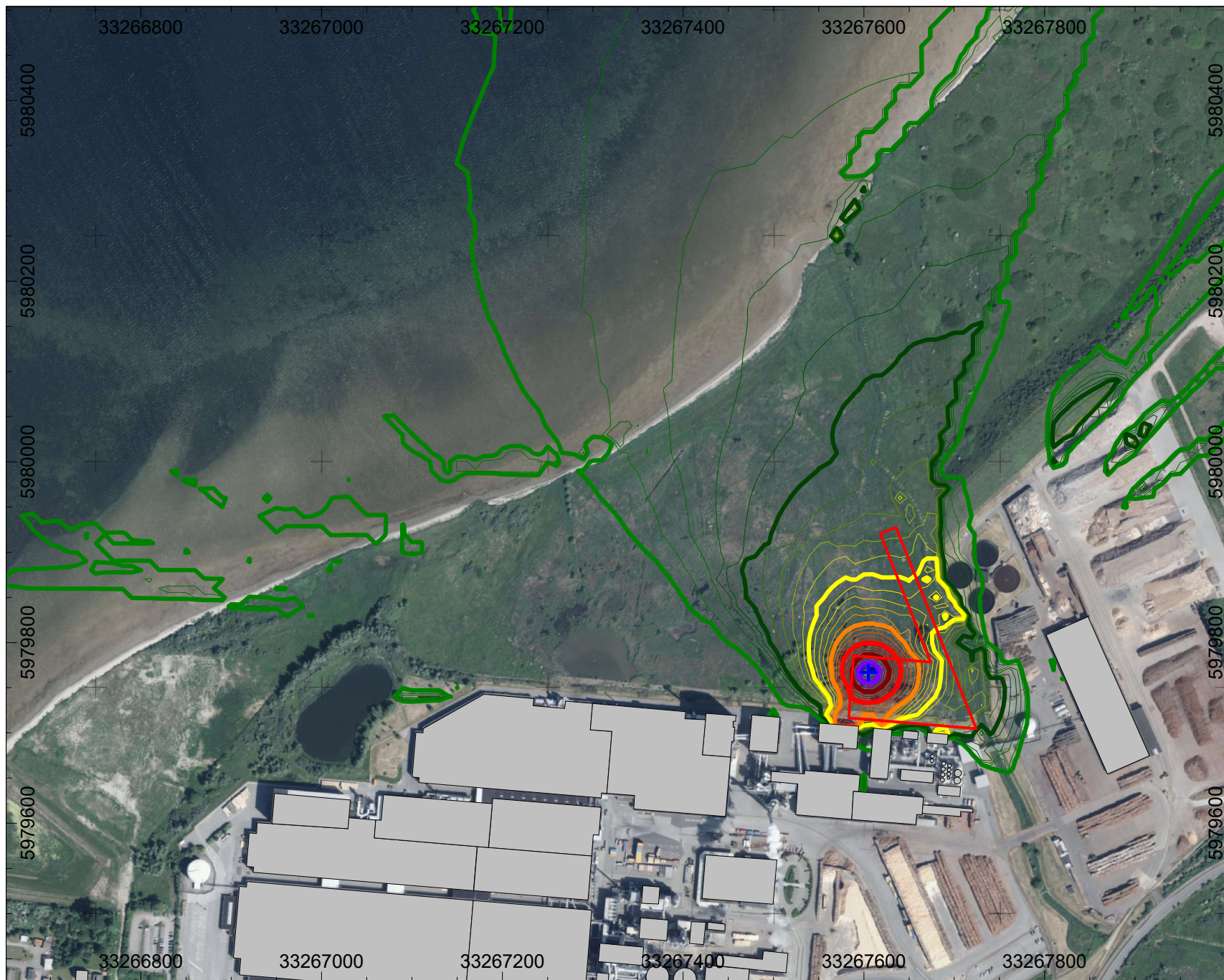
- $\geq 0.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 5.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 10.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 15.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 20.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 25.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 30.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 35.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 40.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 45.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 50.0 \text{ dB(A)}$

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase II - Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.12

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- $\geq 0.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 5.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 10.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 15.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 20.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 25.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 30.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 35.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 40.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 45.0 \text{ dB(A)}$
- $\geq 50.0 \text{ dB(A)}$

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase III - Betrieb EGGER



Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.13

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkharzanlage

- >= 0.0 dB(A)
- >= 5.0 dB(A)
- >= 10.0 dB(A)
- >= 15.0 dB(A)
- >= 20.0 dB(A)
- >= 25.0 dB(A)
- >= 30.0 dB(A)
- >= 35.0 dB(A)
- >= 40.0 dB(A)
- >= 45.0 dB(A)
- >= 50.0 dB(A)

Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock



Darstellung

Rasterlärmkarte
Bauphase IV - Betrieb EGGER



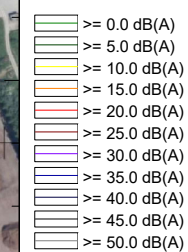
Auftrag: 918SST018_4_V4
Bearbeiter: A. Klemp
Datum: 26.03.2020
Maßstab: 1 : 6000
Berechnungshöhe: 1 m

Anhang 2.14

Projekt

Schalltechnische Untersuchung

Baulärm für die Errichtung
einer Leim- und Tränkhharzanlage



Auftraggeber

EGGER Holzwerkstoffe
Wismar GmbH & Co.KG
Am Haffeld 1
23970 Wismar

Auftragnehmer

TÜV NORD Umweltschutz
Büro Rostock
Trelleborger Straße 15
18107 Rostock